



Teil B
Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung
des Fachbereiches II

Inhalt

1	Vorbemerkungen zum Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung	4
2	Legende zum Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung	8
3	Konsolidierungsvorschläge für den Fachbereich II	19
3.1	Bereich 20: Stadtentwicklung	19
3.1.1	Kostenreduktion durch verstärkte elektronische Vergabe	19
3.1.2	Zentrale Vergabestelle	22
3.1.3	Bescheid Kanalgrundstücksanschlüsse	25
3.1.4	Insourcing von CAD-Planleistungen	28
3.1.5	Bauinvestitionscontrolling	33
3.1.6	Erhebung von Gebühren für Bestuhlungspläne	36
3.2	Bereich 21: Bauverwaltung	38
3.2.1	Bedarfsgerechte Anpassung des Spielplatzangebotes	38
3.2.2	Veräußerung von städtischen Grundstücken und Freiflächen	42
3.2.3	Veräußerung von städtischen Objekten	45
3.2.4	Abriss von städtischen Objekten	49
3.2.5	Einführung einer Energiekostenpauschale	52
3.2.6	Erhöhung der Benutzungsentgelte in den städtischen Hallen	57
3.2.7	Überprüfung des Gesamtkomplexes Höcherberghallen	64
3.2.8	Überprüfung des Areals am Blumengarten	67
3.2.9	Überprüfung Friedhofsgebühren	70
3.3	Bereich 22: Technische Dienste	75
3.3.1	Überprüfung des Betriebs der Kompostieranlage	75
3.3.2	Einführung einer Beratungsgebühr im Eigenbetrieb Abwasser/Outsourcing Kalkulation Gebührensplitting	79
3.3.3	Überprüfung der Hochbauverwaltung	83
3.3.4	Mittelfristige Einsparung durch energetische Investitionen	86

3.3.5	Intrakommunale Zusammenarbeit bei Werkstatteleistungen	88
3.3.6	Überprüfung des Aufwandes für die Straßen- und Kanalunterhaltung	90
3.3.7	Überprüfung der Pausenregelung im Bauhof	93
3.3.8	Reduktion der Kosten für den Winterdienst	95
3.3.9	Reduzierung der Stellenanteile für Verwaltungstätigkeiten im Baubetriebshof	97
4	Anhang	100

1 Vorbemerkungen zum Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung

- o Die in diesem Maßnahmenkatalog dargestellten Konsolidierungsvorschläge beinhalten aus Sicht der KGSt, im Gesamtprojekt nach Auswertung aller gewonnenen Erkenntnisse, denkbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Bexbach. Ausgewertet wurden
 - der aktuelle Haushaltsplan der Stadt Bexbach,
 - die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und der Stadtwerke,
 - das Ergebnis des vordruckgestützten Verfahrens zur Sammlung von Konsolidierungsvorschlägen,
 - sowie die in den Konsolidierungsgesprächen gewonnenen Informationen.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet auch seitens der KGSt entwickelte Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung.

- o Die KGSt war bei der Erarbeitung der Konsolidierungsvorschläge auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch die Organisationseinheiten der Stadt Bexbach zugelierten Informationen angewiesen.
- o Für alle Konsolidierungsvorschläge wurde eine Kompatibilitätsprüfung mit dem Entwurf der strategischen Zielplanung der Stadt Bexbach vorgenommen. Da zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Maßnahmenkataloges noch keine Beschlussfassung des Stadtrates zur strategischen Zielplanung erfolgt war, wurde die aktuellste Version des Entwurfes der strategischen Zielplanung zum Stand vom 03.06.2012 als Grundlage verwendet.
- o Für alle Möglichkeiten von Ertragsverbesserungen bzw. Aufwandsreduzierungen wird der Oberbegriff „haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte“ verwendet. Dieser Begriff umfasst alle denkbaren Varianten zur Verbesserung der finanziellen Situation der Stadt Bexbach. Durch die Unterscheidung zwischen haushaltswirksamen und rechnerischen Entlastungseffekten kann dargestellt werden,
 - wann und in welchem Umfang eine mögliche Realisierung eines Konsolidierungsvorschlages auch eine Veränderung des Haushaltsansatzes zur Folge hat - die Realisierung also haushaltswirksam wird -
 - und wann und in welchem Umfang die mögliche Realisierung eines Vorschlages in finanzieller Hinsicht (nur) rechnerische Effekte beinhaltet, diese aber nicht oder nicht mehr (da bereits schon vorhergehend im Haushalt abgebildet) im Haushaltsplan abgebildet werden.

- o Die im Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung angegebenen haushaltswirksamen und rechnerischen Entlastungseffekte basieren z. T. auf plausibilisierten Schätzungen. Für die Entscheidung des Stadtrates über eine entsprechende Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsvorschläge reichen diese qualifizierten Schätzungen aus Sicht der KGSt aus. Nach der grundsätzlichen Entscheidung des Stadtrates über die Umsetzung oder die weitere Prüfung des einzelnen Vorschlages sind dann in jedem Fall genauere Berechnungen und Darstellungen vorzunehmen. Auch wenn zum Teil sehr genaue Werte ausgewiesen wurden, handelt es sich doch immer um entsprechend plausibilisierte Schätzungen. Die vermeintlich genauen Werte sind dem Umstand geschuldet, dass dahinter ein Rechengang liegt, der mehr oder weniger aufwendig dann zu diesen Ergebnissen, wie sie dargestellt wurden, geführt hat. Es sollte vermieden werden, dass durch zu häufiges „Runden“ die Werte nicht mehr nachvollziehbar werden.
- o Alle Einschätzungen zu haushaltswirksamen und/oder rechnerischen Entlastungseffekten wurden stets konservativ vorgenommen, d. h., es wurde im Zweifel immer die Annahme zur Grundlage der Berechnungen gemacht, die die geringsten finanziellen Auswirkungen beinhaltet. Damit sind auch die ausgewiesenen monetären Konsolidierungsbeiträge eher zurückhaltend eingeschätzt worden.
- o Für die Einschätzungen der haushaltswirksamen Entlastungseffekte in der langfristigen Zeitperspektive wurde eine sogenannte „Ceteris-Paribus“-Annahme zugrunde gelegt. Für jeden betrachteten Konsolidierungsvorschlag in jedem Haushaltsjahr von 2012 bis 2017 (fortfolgende) wurden die konstant gleichen Rahmenbedingungen wie im Ausgangsjahr 2012 zugrunde gelegt. Veränderungen, die sich beispielsweise aus der Entwicklung der Inflationsrate, der Entwicklung des Leitzinses sowie aus veränderten tariflichen oder besoldungsrechtlichen Regelungen ergeben, sind in den vorgenommenen Einschätzungen zu den haushaltswirksamen Entlastungseffekten daher nicht enthalten.

Immer wieder wird bei vergleichbaren Projekten auch darauf hingewiesen, dass sich eine Veränderung zu den Einschätzungen von Konsolidierungsmaßnahmen durch eine Veränderung in den politischen (Grundsatz-) Beschlüssen des Stadtrates ergeben kann (z. B. im Nachgang zu Stadtratswahlen). Dieses trifft selbstverständlich zu und ist dem Grunde nach systemimmanent, denn jeder (neue) Stadtrat kann jederzeit einmal gefasste Beschlüsse revidieren. Dies ist jedoch kein Hinderungsgrund, schon jetzt über Maßnahmen nachzudenken, die ggf. erst wirksam werden, wenn ein neuer Stadtrat gewählt wurde, auch wenn damit das Risiko verbunden sein sollte, dass dieser die in der zurückliegende Zeit gefassten Beschlüsse verändert. Haushaltskonsolidierung ist stets ein langfristig angelegter Prozess und bedarf daher auch langfristig wirkender Maßnahmen.

- o Die in dem hier vorliegenden Maßnahmenkatalog enthaltenen Konsolidierungsvorschläge sind keine Beschlussvorlagen für Stadtratsentscheidungen. Hierfür ist ggf. eine weitere Aktualisierung und Spezifizierung der in den Konsolidierungsvorschlägen enthaltenen Informationen und Daten erforderlich.
- o Die Einschätzungen zu den haushaltswirksamen und rechnerischen Entlastungseffekten enthalten keine Annahmen zu Zinseinsparungen, die sich ab dem Jahr der Realisierung von Konsolidierungsvorschlägen ergeben würden.
- o Für den Prozess der Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Bexbach gilt der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen. Dies bedeutet, dass eine Reduzierung des Personalkörpers, die sich aufgrund eines beschlossenen Konsolidierungsvorschlages ergeben kann, nur durch die in der gesamten Stadtverwaltung stattfindende Personalfluktuation zu realisieren ist (z. B.: Auslaufen befristeter Arbeitsverträge, altersbedingtes Ausscheiden eines Stelleninhabers und dergl.). Daher ist es möglich, dass die mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundene Reduzierung des Personalkörpers nicht in der betroffenen Organisationseinheit selbst, sondern zunächst ggf. in einer Organisationseinheit, in welcher durch Personalfluktuation eine Personalreduzierung stattfinden wird, zu realisieren ist. Die KGSt hat bei Konsolidierungsvorschlägen, die mit einer Reduzierung des Personalkörpers verbunden sind, daher keine Aussagen zum konkreten Zeitpunkt der Realisierbarkeit getroffen. Die mit Personaleinsparungen verbundenen haushaltswirksamen und rechnerischen Entlastungseffekte ergeben sich daher nur, wenn zum einen eine Entscheidung des Stadtrates zu einer Realisierung erfolgt und sich zum anderen die tatsächliche Einsparung durch die Personalfluktuation zum angenommenen Umsetzungszeitpunkt in der benannten Höhe ergibt. Sofern dies nicht zutrifft, treten die mit Personaleinsparungen verbundenen finanziellen Entlastungseffekte entweder zeitverzögert oder gar nicht ein. Die Realisierbarkeit der in den Konsolidierungsvorschlägen getroffenen Einschätzungen zur Reduzierung von Personalausgaben ist daher stets vor dem Hintergrund der Personalfluktuation in der gesamten Stadtverwaltung zu betrachten. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass durch die Umsetzung von Konsolidierungsvorschlägen in einem Jahr prinzipiell (theoretisch) mehr Personalkosten eingespart werden könnten, als durch die Personalfluktuation tatsächlich realisierbar wäre.
- o Die KGSt hat zu jedem Konsolidierungsvorschlag eine Einschätzung abgeben, ob der Vorschlag weiter verfolgt werden sollte oder nicht. Maßstab für die getroffenen Einschätzungen waren zum einen die inhaltlichen Aussagen in der strategischen Zielplanung und zum anderen die äußerst schwierig Haushaltssituation der Stadt Bexbach. Beiden Umständen wurde in den Einschätzungen der KGSt Rechnung getragen.

- o Sollten die Verantwortlichen in der Stadt Bexbach im Einzelfall einen Beschluss zu einer Veränderung des bisherigen Verwaltungshandelns und damit zur Umsetzung des einzelnen Konsolidierungsvorschlages fassen, wird es wichtig sein, mit den von der einzelnen Maßnahme Betroffenen frühzeitig das Gespräch zu suchen. Dabei muss die schwierige Haushaltslage dargestellt werden und es muss vor diesem Hintergrund um Verständnis für das Handeln geworben werden. Auch muss verdeutlicht werden, dass grundsätzlich kein Verwaltungsbereich von Konsolidierungsüberlegungen ausgenommen werden kann.
- o Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nur dort die männliche und weibliche Form verwendet, wo in besonderer Weise die Geschlechterabhängigkeit von Aussagen betont werden soll. An den übrigen Stellen wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet, ohne damit einen Diskriminierungsgedanken zum Ausdruck bringen zu wollen.

2 Legende zum Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung

o Zeile A: allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag:

In Zeile A sind allgemeine Angaben zu der laufenden Nummer des Konsolidierungsvorschlages, dem für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlichen Fachbereich und Bereich, sowie der Bezeichnung des Konsolidierungsvorschlages enthalten. Die laufende Nummerierung erfolgt jeweils fachbereichsbezogen.

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich:	
Bezeichnung:	

o Zeile B: nähere inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages:

Diese Zeile enthält die inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages. Sie enthält auch Hinweise zu den zu berücksichtigenden Aspekten eines Konsolidierungsvorschlages, sofern hierzu Angaben vorliegen (z. B. bestehende vertragliche Vereinbarungen oder ggf. zu tätige Investitionen zur Realisierung des Konsolidierungsvorschlages). Liegen für einen Konsolidierungsvorschlag verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung vor, sind diese hier ebenfalls beschrieben.

B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages

o Zeile C: haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte

- Der Oberbegriff „haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte“ umfasst alle Effekte, die entweder einmalig und/oder laufend, haushaltswirksam und/oder rechnerisch eine finanzwirtschaftliche Entlastung des städtischen Haushaltes darstellen (siehe Vorbemerkungen). Er umfasst alle denkbaren Varianten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadt Bexbach - gegenwärtig und zukünftig.

- o **Zeile C 1: Darstellung des Rechenweges:** Die KGSt hat für jeden Konsolidierungsvorschlag einen haushaltswirksamen und/oder einen rechnerischen Entlastungseffekt ausgewiesen, der im Falle einer Umsetzungsentscheidung eintreten könnte. Dort wo dies nicht möglich war, wurde ein entsprechender Hinweis gegeben. Zum Teil war für die Berechnung des haushaltswirksamen Entlastungseffektes ein umfangreicher Rechenweg erforderlich. Dieser wurde in Spalte C 1 dargestellt.
- o **Genereller Hinweis zu den haushaltswirksamen Entlastungseffekten:** Die haushaltswirksamen Entlastungseffekte wurden für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 ff. ausgewiesen. Kann ein Konsolidierungsvorschlag erst im Laufe eines Haushaltsjahres umgesetzt werden, hat die KGSt eine anteilige Berechnung (überschlägig) des hiermit verbundenen haushaltswirksamen Entlastungseffektes vorgenommen.

C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte
C.1: Darstellung des Rechenweges

- o **Zeile C 2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch):**

Die haushaltswirksamen und rechnerischen Entlastungseffekte wurden für die Jahre von 2012 bis 2017 ff. dargestellt. Es wurde zwischen verschiedenen Arten von Entlastungseffekten unterschieden, die im Folgenden kurz beschrieben werden.

Einnahmensteigerungen:

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						

- o **Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam):** Der mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundene haushaltswirksame Effekt entlastet den städtischen Haushalt durch eine einmalige Einnahmensteigerung. Beispiel: Veräußerung eines städtischen Gebäudes. Die Veräußerung hat in dem betreffenden Haushaltsjahr eine einmalige Erhöhung der Einnahmen zur Folge. Da das Gebäude jedoch nur einmal veräußert werden kann, ist dieser haushaltswirksame Entlastungseffekt für die nachfolgenden Haushaltsjahre nicht einzuberechnen.
- o **Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam):** Der mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundene haushaltswirksame Entlastungseffekt begünstigt den städtischen Haushalt durch eine nachhaltige Einnahmensteigerung. Der betreffende Haushaltsansatz erfährt im ersten Jahr der Umsetzung demnach eine Anhebung des Haushaltsvolumens. Beispiel: Gebührenerhöhung. Aus der hiermit verbundenen Einnahmensteigerung resultiert prinzipiell nicht nur im Haushaltsjahr, in welchem die Gebührenerhöhung erstmalig umgesetzt wird, sondern auch für die folgenden Haushaltsjahre, eine nachhaltige Anhebung des Einnahmenvolumens (siehe auch die Hinweise zur rechnerischen Einnahmensteigerung).
- o **Rechnerische Einnahmensteigerung:** Durch eine rechnerische Einnahmensteigerung wird ausgedrückt, dass die mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundene Einnahmensteigerung bereits haushaltswirksam umgesetzt wurde, die Einnahmensteigerung rechnerisch eine finanzielle Verbesserung im Vergleich zum Ausgangsjahr darstellt. Beispiel: Gebührenerhöhung. Eine im Jahr 2012 beschlossene Gebührenerhöhung führt im Jahr 2013, dem Jahr der erstmaligen Umsetzung zu einer nachhaltigen Steigerung der Einnahmenposition auf der betreffenden Haushaltsstelle. Die Gebührenerhöhung ist daher bereits schon einmal im Haushaltsplan 2013 haushaltswirksam umgesetzt. Eine nochmalige Erhöhung der Einnahmenposition auf der betreffenden Haushaltsstelle im Haushaltsplan 2014 erfolgt also nicht (gesetzt dem theoretischen Fall, dass die Fallzahlen sich nicht verändern). Rechnerisch stellt die Gebührenerhöhung aber im Jahr 2014 eine finanzielle Verbesserung im Vergleich zum Ausgangsjahr 2012 dar.

Ausgabenreduzierung:

Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZA mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
... Sachkosten Büroarbeitsplatz						
... Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
... Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
... Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)						
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte						
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte						

- o **Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam):** Der mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundene haushaltswirksame Effekt entlastet den städtischen Haushalt entweder einmalig oder nachhaltig. Beispiel für eine nachhaltige Ausgabenreduzierung: dauerhafte Absenkung der Wassertemperatur in städtischen Schwimmbädern. Die hiermit verbundenen Energieeinsparungen haben zur Folge, dass bei den folgenden Etatberatungen von vornherein ein geringes Ausgabenvolumen kalkuliert werden kann, da Energiekosten bzw. Aufwände für die folgenden Haushaltsjahre vermieden werden. Beispiel für eine einmalige Ausgabenreduzierung: Umsetzung einer einjährigen Wiederbesetzungssperre. Der haushaltswirksame Entlastungseffekt kann in diesem Fall nur für die Dauer der Wiederbesetzungssperre veranschlagt werden.

Die einmaligen und die nachhaltigen, haushaltswirksamen Ausgabenreduzierungen werden in folgender Form dargestellt:

- **Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale):** Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Realisierung abhängig von der Personalfuktuation ist: Einsparungen von Personalressourcen wurden zunächst in Vollzeitäquivalenten dargestellt.

Der Begriff Vollzeitäquivalent drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft (100 %) in einem definierten Zeitraum erbringt. Für die Stadt Bexbach wird davon ausgegangen, dass laut TVöD bei Beschäftigten ein VZÄ einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden entspricht. Für die Beamten in der Stadtverwaltung Bexbach wird von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden ausgegangen. Um die Berechnung zu erleichtern, wurde die Differenzierung zwischen tariflich Beschäftigten und Beamten nicht berücksichtigt, sondern für ein VZÄ ein genereller Wert von 40 Stunden/Woche als Ausgangsbasis verwendet.

- Die mit einem Konsolidierungsvorschlag berechneten Auswirkungen in VZÄ wurden in Zeile C 1 bei der Beschreibung des Rechenweges dargestellt. Die damit verbundenen haushaltswirksamen Effekte wurden in der Zeile „Personalkosten auf Basis der Bruttopersonalkostenpauschale“ ausgewiesen.
- Um die mit einer Personalreduzierung verbundenen Personalkosteneinsparungen monetär darstellen zu können, wurde eine Bruttopersonalkostenpauschale verwendet, die sich aus Erfahrungswerten der KGSt bei Projekten in Kommunen der Größenklasse der Stadt Bexbach ergeben hat. Diese Bruttopersonalkostenpauschale beinhaltet einen durchschnittlichen, für alle tariflichen Entgeltgruppen und alle Besoldungsgruppen geltenden, Personalkostenbetrag. Dieser beträgt momentan je Vollzeitäquivalent 47.800 €. Zur Berechnung der Personalkosteneinsparungen wurden die jeweiligen Einsparungen in VZÄ mit dieser Bruttopersonalkostenpauschale multipliziert.
- **Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß KGSt:** Jeder Arbeitsplatz verursacht neben den Personalkosten weitere Kosten. Für die Kostenermittlung wird die KGSt®-Materialie 4/2011 berücksichtigt. Bei den Kosten wird gemäß KGSt®-Materialie 4/2011 unterschieden zwischen den Sachkosten eines Büro-Arbeitsplatzes oder Nicht-Büroarbeitsplatzes und den Gemeinkosten zur Finanzierung des sogenannten Verwaltungsoverheads (bsp. Kosten für Sekretariatskräfte, die Personal- oder Finanzverwaltung) die je Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Für diese Kosten eines Arbeitsplatzes hat die KGSt Pauschalbeträge entwickelt und regelmäßig fortgeschrieben, die deutschlandweit in Kommunalverwaltungen angewendet werden können und auch für dieses Projekt Verwendung fanden. Gemäß der aktuellen KGSt®-Materialie 4/2011 sind folgende Kostenpauschalen anzusetzen:
 - **Sachkosten Büroarbeitsplatz:** 9.700 € (die genaue Aufstellung ist S. 11 der KGSt®-Materialie 4/2011 zu entnehmen).
 - **Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz:** Wird berechnet als 10 %-iger Zuschlag auf die Bruttopersonalkostenpauschale. Für Bexbach beträgt diese Kostenpauschale daher 4.780 €
 - **Gemeinkosten für Büroarbeitsplätze:** Für Büroarbeitsplätze wird gemäß KGSt®-Materialie 4/2011 ein Zuschlag von 20 % der Bruttopersonalkosten angesetzt. Daraus folgt für die Büroarbeitsplätze in der Stadtverwaltung Bexbach ein Zuschlag von 9.560 €

- **Gemeinkosten für Nicht-Büroarbeitsplätze:** Für die Nicht-Büroarbeitsplätze wird gemäß KGSt®-Materialie 4/2011 ein Zuschlag von 15 % der Bruttopersonalkosten veranschlagt. In der Stadtverwaltung Bexbach sind daher je Nicht-Büroarbeitsplatz 7.170 € an Gemeinkosten zu berücksichtigen.
- **Sonstige Sachkosten:** Von einem Konsolidierungsvorschlag können auch Ausgabenreduzierungen betroffen sein, die sich aus Sachkosten ergeben und die nicht durch die oben genannten Sachkostenpauschalen abgedeckt sind. Diese Ausgabenreduzierungen wurden entsprechend berücksichtigt. Beispiel: Durch eine Standardreduzierung im Winterdienst ließen sich die Ausgaben für das Verbrauchsmaterial Streugut einsparen. Welche sonstigen Sachkosteneinsparungen dies im Einzelfall sind, ist der näheren inhaltlichen Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages in Zeile B zu entnehmen.

Vermiedene Ausgaben (rechnerisch):

Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)						
-----------------------------------	--	--	--	--	--	--

- **Vermiedene Ausgaben (rechnerisch):** Die mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundenen Ausgabenreduzierungen führen haushalterisch zu einer Absenkung des Ansatzes auf der betroffenen Haushaltsstelle und damit zu einem haushaltswirksamen Entlastungseffekt. Ausgaben, die in einem Haushaltsjahr reduziert oder eingespart wurden, führen im darauf folgenden Jahr jedoch nicht zu einer nochmaligen Absenkung der betroffenen Haushaltsstelle. Insofern wird für bereits haushaltswirksam umgesetzte einmalige oder nachhaltige Ausgabenreduzierungen für die Haushaltsjahre nach der erstmaligen Umsetzung der Begriff vermiedene Ausgaben (rechnerisch) verwendet. Beispiel: Für eine städtische Veranstaltung wird eine Standardreduzierung beschlossen, die zu Ersparnissen führt (z. B. Durchführung der Veranstaltung nur noch an einem Tag anstatt an 3 Tagen). Hiermit verbunden ist eine Absenkung des Haushaltsansatzes, die im Haushaltsjahr der erstmaligen Umsetzung entsprechend umgesetzt wird. Auch in den nachfolgenden Haushaltsjahren wird diese Absenkung des Haushaltsansatzes berücksichtigt und die ursprünglich höheren Ausgaben der Veranstaltung (vor Umsetzung der Standardreduzierung) von vornherein nicht mehr in die Kalkulation mit aufgenommen. Die ursprünglich höheren Ausgaben der Veranstaltung sind in den darauf folgenden Haushaltsjahren daher vermiedene Ausgaben.

Nicht realisierte Einnahmen:

Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						

- **Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam):** Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Umsetzung eines Konsolidierungsvorschlages Einnahmen nicht mehr generiert werden können. Beispiel: Die Aufgabe von einer bislang anteilig durch die EU geförderten Maßnahme hat eine Einnahmenreduzierung und gleichzeitig jedoch auch nicht realisierte Einnahmen durch den Verlust der EU-Fördermittel zur Folge.
- **Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch):** Wurde bereits im Haushaltsplan abgebildet, dass Einnahmen aufgrund einer Umsetzung einer Konsolidierungsmaßnahme nicht mehr realisiert werden, ist die Nicht-Realisierung von Einnahmen in den Jahren nach der ersten Umsetzung ein rechnerischer finanzieller Effekt. Beispiel: Die Aufgabe von einer bislang anteilig durch die EU geförderten Maßnahme hat eine Einnahmenreduzierung und gleichzeitig jedoch auch nicht realisierte Einnahmen durch den Verlust der EU-Fördermittel zur Folge. Im ersten Haushaltsjahr der Umsetzung wird die Einnahmenposition auf der entsprechenden Haushaltsstelle abgesenkt. In den Haushaltsplänen der Folgejahre (für die Zeit der Projektdauer) ist dieser Effekt schon abgebildet, die Nicht-Realisierung stellt jedoch einen rechnerischen Effekt im Vergleich zum Ausgangsjahr dar.

Folgeausgaben:

Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						

- **Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam):** Mit der Realisierung von Konsolidierungsvorschlägen sind u. U. Folgeausgaben für die Stadt Bexbach verbunden. Führen diese Folgeausgaben nicht zu einem nachhaltigen und längerfristigen Anstieg des Haushaltsansatzes, sondern nur zu einem einmaligen Anstieg, wurde dies in dieser Zeile ausgewiesen. Beispiel: Zur Bearbeitung von Altfällen von offenen Forderungen der Stadt wird im Jahr 2013 befristet auf 1 Jahr eine zusätzliche Stelle im Vollstreckungsdienst geschaffen.

Die damit verbundenen Ausgaben führen im Haushaltsplan 2013 zu einem Anstieg des Haushaltsansatzes auf der betroffenen Haushaltsstelle. Im Haushaltsplan des Jahres 2014 sind diese Ausgaben aber nicht mehr abgebildet, da der befristete Arbeitsvertrag ausgelaufen ist.

- **Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam):** Mit der Realisierung von Konsolidierungsvorschlägen sind u. U. Folgeausgaben für die Stadt Bexbach verbunden, die zu einem nachhaltigen und längerfristigen Anstieg des Haushaltsansatzes führen. Beispiel: Die Einführung einer neuen Fachsoftware führt zu Prozessoptimierungen, gleichzeitig sind mit der Einführung der Fachsoftware auch auf Dauer Lizenz- und Wartungskosten verbunden.
- **Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch):** Wurden die mit einem Konsolidierungsvorschlag verbundenen Folgeausgaben bereits im Haushalt durch einen entsprechenden Anstieg des Haushaltsansatzes abgebildet, sind die Folgeausgaben in den weiteren Jahren nur noch rechnerisch abzubilden. Beispiel: Die mit der Einführung der Fachsoftware verbundenen Lizenz- und Wartungskosten führen im Haushaltsjahr 2012, dem Jahr der erstmaligen Umsetzung, zu einem höheren Haushaltsansatz. Im Haushaltsansatz des Jahres 2013 sind diese Folgeausgaben bereits enthalten. Die Folgeausgaben werden daher als rechnerische Folgeausgaben bezeichnet.

Erforderliche Investitionen:

- **Erforderliche Investitionen:** Zur Realisierung von verschiedenen Konsolidierungsvorschlägen ist es ggf. notwendig, dass zunächst Investitionen erforderlich sind, die bei Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages jedoch durch die zu erwartende Ausgabenreduzierung amortisiert wird. Die geschätzte Investitionssumme ist hier ausgewiesen.

Erforderliche Investitionen	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
-----------------------------	---	---	---	---	---	---

Gesamtergebnisse haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte:

- **Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte:** Das Gesamtergebnis aller haushaltswirksamen Entlastungseffekte, die mit dem betreffenden Konsolidierungsvorschlag verbunden sind, wird in dieser Zeile abgebildet.
- **Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte:** Das Gesamtergebnis aller rechnerischen Entlastungseffekte, die mit dem betreffenden Konsolidierungsvorschlag verbunden sind, wird in dieser Zeile abgebildet.

- o **Zeile D: Wechselwirkungen des Konsolidierungsvorschlages:** In dieser Zeile werden, sofern vorhanden, die Wechselwirkungen des Konsolidierungsvorschlages mit anderen Konsolidierungsvorschlägen dargestellt. Beispiel: Bei einem möglichen Konsolidierungsvorschlag zur Absenkung von Wassertemperaturen in städtischen Freibädern müsste die Wechselwirkung mit einem anderen möglichen Konsolidierungsvorschlag zur Anhebung der Eintrittspreise in städtischen Bädern berücksichtigt werden.

11

D: Wechselwirkungen des Konsolidierungsvorschlages
☒

- o **Zeile E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der strategischen Zielplanung:**

Die in der aktuellen Version der strategischen Zielplanung enthaltenen strategischen Oberziele der Stadt Bexbach lauten wie folgt:

- **Ziel 1 (Demografie):** Erhalt der Unternehmerschaft am Standort Bexbach (Bestandspflege und -erhalt) und Gewinnung von Unternehmen zum Zwecke der Neuansiedlung, damit Ausbildungs- und Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen werden.
- **Ziel 2 (Wirtschaft):** Die Stadt Bexbach bietet ihrer Bevölkerung vielfältige Bildungschancen mit dem Ziel, dass möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen können.
- Für die Einschätzung der Kompatibilität wurden folgende Kategorien zugrunde gelegt:
 - **hoch:** Eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.
 - **eher hoch:** Eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.
 - **eher niedrig:** Eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

- **niedrig:** Eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

- o **Zeile E 2: Begründung der Einschätzung:** Für jede erfolgte Einschätzung zur Kompatibilität wurde eine kurze schriftliche Begründung gegeben.

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“				
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“:				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“:				

- o **Zeile F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle:** Die Realisierung eines jeden Konsolidierungsvorschlages hat Auswirkungen auf bestimmte Haushaltsstellen. Diese Haushaltsstellen sind in Zeile G benannt. Dabei wird unterschieden zwischen unmittelbar und mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstellen:
 - *unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstellen:* In diesem Fall wird die durch den Konsolidierungsvorschlag unmittelbar betroffene Haushaltsstelle ausgewiesen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass durch einen Konsolidierungsvorschlag mehrere Haushaltsstellen unmittelbar betroffen sind.
 - *mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle:* (Hinweis: Diese Zeile wurde nicht durch die KGSt ausgefüllt, sondern kann bei Bedarf durch die Stadt Bexbach ausgefüllt werden.) In diesem Fall werden eine oder mehrere Haushaltsstellen durch den Konsolidierungsvorschlag mittelbar betroffen. So hätte z. B. die Reduzierung der Anzahl an Ausbildungsplätzen auch zur Folge, dass weniger Personalakten verwaltet werden müssten.

Als mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle wäre hier unter anderem das Produkt 1.1.07.01 „Personalmanagement“ anzuführen. Die KGSt hat keine Angabe zu den mittelbar betroffenen Haushaltsstellen vorgenommen. Dies kann durch die Stadt Bexbach bei Bedarf eigenständig geleistet werden.

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>

- o **Zeile G: Stellungnahme des zuständigen Amtes/Fachbereiches:** Für einzelne Konsolidierungsvorschläge liegen Stellungnahmen der für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Ämter vor. Diese wurden in Zeile H dargestellt.

G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit

- o **Zeile H: Einschätzung der KGSt:** Zu jedem Konsolidierungsvorschlag wurde seitens der KGSt eine unabhängige Einschätzung abgegeben.

H: Einschätzung der KGSt

3 Konsolidierungsvorschläge für den Fachbereich II

3.1 Bereich 20: Stadtentwicklung

3.1.1 Kostenreduktion durch verstärkte elektronische Vergabe

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 20 Stadtentwicklung
Bezeichnung: Kostenreduktion durch verstärkte elektronische Vergabe	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Im Bereich 20 werden jährlich mehrere hundert Vergaben, überwiegend von Bauleistungen nach VOB, durchgeführt. Damit verbunden sind stets die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse etc., die zu einer Vielzahl an Kopien und Druckerzeugnissen führen. Diese werden heute den interessierten Bietern als Kopie in Papier bereitgestellt. Dieses erfolgt heute gegen Entgelt, wobei durch diese Abrechnung auch Verwaltungsaufwand in der Verbuchung etc. anfällt.</p> <p>Gerade die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen (VOL) werden in einer Reihe von vergleichbaren Kommunen heute bereits überwiegend elektronisch abgewickelt. D. h. die Leistung wird z. B. über spezielle Vergabepattformen eingestellt, über die auch die Interessenbekundungen und Angebote ja nach Verfahrensart zugestellt werden.</p> <p>Dieser Vergabeweg hat den Vorteil, dass eine Reduktion von Kopien in beträchtlichen (derzeit aber nicht bezifferbaren) Größenordnungen, Personalaufwand für die Durchführung von Eröffnungsterminen für Angebote und somit auch Raumbedarf etc. erfolgen kann.</p> <p>Die elektronische Vergabe kann dann entweder selbst über das Internetangebot der Stadt (mit speziellen Bieterbereichen und Zugangswegen) oder über entsprechende Vergabeportale, die durch Dritte betrieben werden, umgesetzt werden.</p> <p>Hierfür wäre eine gesonderte Marktsondierung erforderlich, die nicht Gegenstand dieses Projektes sein kann.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Nachvollziehbar sind dagegen die Einspareffekte, die auf Basis der deutlich reduzierten Kopierkosten infolge einer „online“-Stellung der Informationen eintreten werden. Mit Blick auf die rund 300 Vergaben im Jahr wird eine grobe Schätzung getroffen, dass rund 5.000 € an Kopierkosten p.a. eingespart werden können.</p> <p>Die grobe Schätzung beruht auf Erfahrungswerten und ist im Sinne einer konservativen Annahme zu verstehen. Es wird ein entsprechender Entlastungseffekt ab dem Jahr 2013 ausgewiesen.</p>	

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten		5.000				
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			5.000	5.000	5.000	5.000
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		5.000				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			5.000	5.000	5.000	5.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Zentrale Vergabestelle				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Eine „moderne“ Form der Ausschreibung von Aufträgen der Stadt Bexbach bietet den in Bexbach angesiedelten Firmen die Chance, kostengünstiger und direkter sich am Wettbewerb um die Aufträge zu beteiligen. Insofern schafft - je nach Vergabeart - diese öffentliche elektronische Bereitstellung auch mehr Transparenz. Insofern unterstützt die Umsetzung dieses Konsolidierungsvorschlages die Erreichung des strategischen Oberziels.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle	
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<i>Nicht spezifiziert.</i>	
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>	
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit	
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 eingebracht.	
H: Einschätzung der KGSt	
Die KGSt empfiehlt eine Umsetzung des Konsolidierungsvorschlags.	

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.1.2 Zentrale Vergabestelle

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 20 Stadtentwicklung
Bezeichnung: Zentrale Vergabestelle	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Wie bereits im vorangehenden Konsolidierungsvorschlag beschrieben, wickelt der Bereich 20 jährlich eine Vielzahl von Vergaben ab. Um diese Vergaben rechtssicher und konform zur Vergabeordnung durchführen zu können, bedarf es spezifisches Wissen in der Rechtsmaterie des Vergaberechts, das zunehmend komplexer wird. Insofern erscheint es sinnvoll, nach Möglichkeit ein hohes Maß an Routine und Erfahrung in der Anwendung im Vergaberecht gebündelt vorzuhalten, auch um durch eine solche Spezialisierung die Zahl der Verfahrensfehler zu minimieren.</p> <p>Neben dem mit VOB / VOL und HOAI-Vergaben befassten Bereich 20, in dem für diese Aufgaben rund 0,6 VZÄ aufgewendet werden, sind relevante Beschaffungsvorgänge auch im Bereich 10 mit rund 0,3 VZÄ oder Bereich 22 mit ca. 0,1 VZÄ zu verzeichnen. Mit Blick auf den „Konzern“ sind auch zwei Mitarbeitende bei den Stadtwerken mit Einkaufstätigkeiten befasst, wobei hierbei das Thema „Energieeinkauf“ ein eigenes, nicht vergleichbares Themenfeld betrifft.</p> <p>Um hier nicht fragmentiert in den einzelnen Bereichen die Vergaben zu Bauleistungen, Lieferleistungen, Architekten-/Ingenieurleistungen, Versicherungsleistungen, Büromaterialien, Fahrzeug und Geräteanschaffungen sowie Verbrauchsmaterialien durchzuführen, kann eine Konzentration der Vergabeaufgaben im Sinne einer zentralen Vergabestelle die Rechtssicherheit der Verfahrensanwendung erhöhen und mittelfristig auch den Aufwand durch Verringerung von „Rüstzeiten“ (z.B. Einlesen in die Vergabematerie bei seltener Anwendung) verringern.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Es wird angenommen, dass neben dem in der Verwaltung befindlichen Umfang von ca. 1 VZÄ – verteilt auf mehrere Bereiche – auch die Stadtwerke zumindest im Umfang bis zu 0,5 VZÄ relevante Beschaffungsvorgänge (außerhalb von Energie, Gas etc.) tätigt. Diese sollten mit Blick auf Synergieeffekte auch gebündelt werden, so dass hier auch eine Vertretungssituation gegeben ist.</p> <p>Die o. b. Aufwandseffekte respektive die quantitativen wie qualitativen Vorteile einer solchen Spezialisierung hängen nicht nur von der Zahl der Verfahren, sondern auch von der Qualifikation und Erfahrung der Beschäftigten ab. Nur eine durchgängige Auslastung mit Vergaben sichert die erkennbaren Vorteile einer Konzentration. Wir gehen davon aus, dass eine Aufwandsreduktion um 10 % (bei ca. 1,5 VZÄ sind dies 0,15 VZÄ) ebenso möglich ist, wie der nicht zu bemessende Faktor der Reduktion des Aufwandes infolge von Vergabebeschwerden, Verfahrensfehlern etc. Dies kann und wird sich nach Einschätzung der KGSt mittelfristig als Effekt einstellen.</p> <p>Insofern wird die konservative Annahme getroffen, dass der Nutzen aus der Zentralisierung der Leistungen in einer Größenordnung von ca. 4.800 € p.a. (10 % von ca. 47.800 Bruttopersonalkosten pro VZÄ) relevant wird.</p>	

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)		4.800				
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			4.800	4.800	4.800	4.800
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		4.800				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			4.800	4.800	4.800	4.800

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Elektronische Vergabe, Synergien mit den Stadtwerken				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Eine Bündelung und damit Professionalisierung der städtischen Vergaben schafft verbesserte Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Bexbach. Insofern unterstützt die Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages die Erreichung des strategischen Oberziels.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle	
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<i>Nicht spezifiziert</i>	
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>	
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit	
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 eingebracht, wobei dabei keine Quantifizierung der Effekte erfolgte.	
H: Einschätzung der KGSt	
Die KGSt wertet die Schaffung einer zentralen Vergabestelle als Ansatz für eine reibungslose und optimierte Bündelung von komplexen Rechtsgebieten, die durch die spezialisierte Aufgabenwahrnehmung ihre Vorteile und Effekte für die Stadt Bexbach erzielen wird. Aus diesem Grund empfiehlt die KGSt die Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages.	

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.1.3 Bescheid Kanalgrundstücksanschlüsse

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 20 Stadtentwicklung
Bezeichnung: Bescheid Kanalgrundstücksanschlüsse	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Kosten für den Anschluss von Grundstücken an das Kanalnetz werden in Form von Gebühren von dem Eigentümer erhoben. Damit sind in der Verwaltung zum einen bei der erstmaligen Herstellung als auch bei der Erneuerung diverse Verwaltungsaufwendungen verbunden - unabhängig von den Belastungen für die Eigentümer.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Erstellung von Abrechnungsbescheiden, die Fertigung von Kassenanordnungen, die (wachsenden) formellen Widerspruchsverfahren und deren Prüfverfahren inkl. der finanztechnischen Abwicklung der Gebühren zu nennen.</p> <p>Dieser Aufwand wäre dahingehend zu minimieren, in dem die Kosten der Kanalgrundstücksanschlüsse künftig von vornherein in die Abwassergebühren eingerechnet und so separate Verwaltungsvorgänge reduziert werden könnten.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Der Stellenumfang für die Bearbeitung der Kanalanschlussgebühren beträgt lt. Verwaltung ca. 0,15 VZÄ. Ein Restbestandteil der Stelle (u. a. für telefonische wie persönliche Beratung der Grundstückseigentümer) wird trotz Reduktion des Aufwandes bestehen bleiben müssen, zumal auch die Erstellung der Abwassergebühren aufwendiger wird in der Berechnung.</p> <p>Es wird daher angenommen, dass mit einer solchen Reduktion der Verwaltungsvorgänge - insbesondere auch durch Minimierung von Widerspruchsverfahren - ein Stellenanteil von 0,1 VZÄ als Einspareffekt zu verzeichnen ist. Bei einer durchschnittlichen Bruttopersonalkostenpauschale in Höhe von 47.800 € ergibt dies einen Beitrag von rund 4.800 €</p>	

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)		4.800				
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			4.800	4.800	4.800	4.800
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		4.800				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			4.800	4.800	4.800	4.800

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Eine Veränderung der Zahlungsweise für Kanalanschlüsse kann die Grundstücksbesitzer insbesondere von „überfallartigen“ Zahlungen nach Erschließungen bzw. Erneuerungen entlasten, da die Kosten über die regelmäßigen Gebühren abgerechnet werden.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle	
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>	
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit	
Der Vorschlag wurde auch inklusive der Prognose der Effekte seitens 2/20 eingebracht.	
H: Einschätzung der KGSt	
Die KGSt folgt der Einschätzung des Bereiches 2/20. Eine Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages wird empfohlen.	

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.1.4 Insourcing von CAD-Planleistungen

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 20 Stadtentwicklung
Bezeichnung: Insourcing von CAD-Planleistungen	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Der Bereich 20 ist zuständig für die Erstellung von Bebauungsplänen im Zuge der vorbereitenden wie verbindlichen Bauleitplanung. Gerade die verbindliche B-Planung ist dabei für die Schaffung von konkreten Baurechten von großer Bedeutung. Häufig sind diese Planungen mit sehr ausgeprägten zeichnerischen Inhalten gekennzeichnet, für die häufig ein entsprechendes Zeichenprogramm mit einer Symbolbibliothek notwendig ist. Ein solches CAD-Programm ist im Bereich 20 nicht installiert; gleichwohl aber im Rahmen der Kartografie für Stadt / Stadtwerke an einem Arbeitsplatz vorhanden.</p> <p>In der Folge werden Planungsaufgaben, für die ein solches CAD-Programm notwendig ist, an externe Büros vergeben. In der Regel werden jährlich parallel rund 5 B-Plan-Verfahren durchgeführt, wobei die Planverfahren, die ohne dieses Programm auskommen, auch durch die Mitarbeiter des Bereiches 20 ausgeführt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob durch die Anschaffung einer entsprechenden Lizenz für den Bereich 20 der Outsourcinganteil an CAD-Planungen verringert werden kann. Der Kosten-Nutzen-Effekt aus Investition in ein IT-Programm zu eingesparten Aufträgen muss dabei positiv ausfallen.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Die Stadt verausgabt pro Jahr an externe Leistungen im technischen Bereich zwischen 200.000 - 400.000 €. Für den Bereich der Stadtplanung waren dies in den letzten drei Jahren rund 150.000 €, wobei seit 2000 alle B-Pläne, die einen CAD-Einsatz erfordern, vergeben werden. Von den aktuell laufenden Verfahren ist etwa die Hälfte ohne ein solches Programm umsetzbar und wird daher in Eigenleistung erbracht.</p> <p>Der Erwerb und die Installation einer weiteren Lizenz eines CAD-Systems summiert sich erfahrungsgemäß in einer Spannweite von mehreren tausend Euro. Es werden Kosten in Höhe von 10.000 € angenommen.</p> <p>Die Honorarleistungen der externen Büros sind abhängig auch von der geplanten Fläche (nach HOAI). Die Bandbreite an Honoraren reichte dabei von 2.300 € bis zu 50.000 €. Wenn man von einem durchschnittlichen vergebenen Honorar pro Plan von ca. 10.000 € ausgeht, ist eine zeitnahe Investition der Honorarkosten realistisch.</p> <p>Gleichwohl wird es weiterhin Vergaben geben. Entweder aus fachspezifischen Gründen (Fachplanung) oder aus kapazitären Gründen.</p>	

Ferner muss für solch eine positive Relation auch davon ausgegangen werden, dass für einen „ingesourcten“ Plan ein bislang selbst erstellter Plan zurück gestellt werden kann im Verfahren. Auch dies wird nicht in jedem Fall möglich sein.

Wir gehen insofern konservativ davon aus, dass pro Jahr für ca. 20.000 Euro Honorar (1-2 B-Pläne je nach Fläche) die Leistung nach Installation des CAD-Programms nicht mehr vergeben muss.

Eine Ausweitung des Personalbestandes wird an dieser Stelle nicht in Erwägung gezogen.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)		20.000				
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			20.000	20.000	20.000	20.000
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen		10.000				
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		10.000				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			20.000	20.000	20.000	20.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“		x		
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Aus dieser Maßnahme ist eine negative Beeinflussung des Wirtschaftsstandortes Bexbach abzuleiten, da dem örtlichen Markt (sofern dieser bislang vorrangig beauftragt wurde) öffentliche Aufträge entzogen werden, die die Stadt selbst erbringen wird. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl an Planungsbüros und der Umfang der vergebenen Planungsleistungen nicht zu einer wesentlichen Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Bexbach führt. Insofern ist von einer eher hohen Kompatibilität dieses Konsolidierungsvorschlages mit der strategischen Zielplanung auszugehen.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle	
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
5.1.10.01	
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>	
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit	
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 eingebracht.	
H: Einschätzung der KGSt	
Die KGSt bewertet dieses Insourcing als wirtschaftlich sinnvoll, sofern hiermit nicht Begehrlichkeiten im Sinne eines Personalzuwachses verbunden werden, da weiteres Personal mutmaßlich nicht dauerhaft ausgelastet werden könnte.	

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

Insofern ist von einem soliden Mix aus Eigen- und Fremdleistung auszugehen. Einer Entscheidung zwischen Eigenerstellung und Fremdvergabe muss eine fundierte wirtschaftliche Vergleichsberechnung vorangestellt werden.

3.1.5 Bauinvestitionscontrolling

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 20 Stadtentwicklung
Bezeichnung: Bauinvestitionscontrolling	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach setzt im Zuge ihres Investitionsprogramms über eine Millionen Euro an direkte Investitionen um. Ein nennenswerter Teil wird dabei für Baumaßnahmen verwendet. Sei es im Tiefbau an Straßen und Kanälen oder auch im Hochbau z. B. bei der Erneuerung von Sporthallen etc. In diesen Projekten / Maßnahmen tritt die Stadt Bexbach als Bauherr auf, der im Rahmen der Projektsteuerung ein laufendes Investitionscontrolling durchzuführen hat und die Einhaltung der Kalkulation und der Zeitplanung verantwortet.</p> <p>Darüber hinaus tritt die Stadt „investiv“ als Zuschussgeber auf, z. B. in der Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der Kindertagesstätten, die dann durch dritte Betreiber umgesetzt werden. Hier tritt die Stadt als Zuschussgeber auf (in nennenswerten Umfang) (doppelt), hat aber im Sinne des Bauinvestitionscontrollings bislang faktisch keine Handhabe, sich steuernd in das Baugeschehen einzubringen.</p> <p>Mit Blick auf die effektive und wirtschaftliche Verwendung der kommunalen Mittel muss ein Bauinvestitionscontrolling etabliert werden, welches sich nicht allein auf die kommunal verantworteten Projekte bezieht, sondern ebenso die Projekte umfasst, in denen die Stadt Bexbach maßgeblicher Zuschussgeber ist. Ziel ist es dabei, bereits im Vorfeld der Bedarfsanmeldung für investive Maßnahmen eine realistische Planung und Kalkulation zu erhalten (und daran z. B. auch Zuschussmittel zu koppeln) sowie während der Bauphase über ein aussagekräftiges Berichtswesen stets einen Überblick über die Projektsituation und mögliche Steuerungsbedarfe zu haben. Somit kann erreicht werden, dass z. B. Nachträge der ausführenden Firmen oder unterlassene Gewährleistungen minimiert werden, was sich finanziell deutlich auswirken kann.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Auch im Vorschlag des Bauinvestitionscontrollings sind quantifizierbare Effekte nur sehr begrenzt darzustellen, da hierzu z. B. eine Auswertung der durchgeführten Projekte mit Blickrichtung auf Verzögerungen, Nachträgen, Kostenentwicklungen etc. erfolgen muss. Häufig liegen im öffentlichen Bereich auch Ursachen für Kostensteigerungen in den z. T. zeitlich überholten Planungen / Kostenschätzungen, die von anderen Voraussetzungen ausgegangen sind und in der Planung nicht ausreichend indiziert wurden. Diese „Knackpunkte“ sind zunächst zu analysieren, um ein passendes Controlling aufsetzen zu können.</p> <p>Zur Realisierung eines solchen Instrumentes sind zudem die Prozesse insbesondere in der Bauverwaltung anzupassen, da hier u.a. eine veränderte Form der Bedarfsanmeldung und -freigabe umgesetzt werden müsste. Darüber hinaus müssten z. B. mit Zuschussnehmern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.</p>	

Dennoch wird mit einem so positionierten Bauinvestitionscontrolling der Effekt erreicht werden, dass bauliche Investitionsprojekte - wenn diese zukünftig die Bedarfsplanung passiert haben - deutlich „kalkulierbarer und steuerbarer“ werden als bislang. Gerade auch dort, wo die Stadt bislang nur sehr begrenzten Einfluss auf die Verwendung des Zuschusses in der Realisierung hatte.

Es ist in der Folge davon auszugehen, dass ein signifikanter Anteil an in Projekten anfallenden Baukostensteigerungen durch ein so verwendetes Instrument vermieden werden kann, da bereits im laufenden Projekt entsprechende Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden konnten. Nicht selten ist dabei ein erkennbarer sechsstelliger Betrag an vermiedenen Ausgaben erzielt worden; in Abhängigkeit von der Investitionstätigkeit und dem bisherigen Projektsteuerungsansatz und der Bedarfsplanung. Da hierzu noch vertiefende Auswertungen und Voraussetzungen erfolgen müssten, wird nachfolgend kein finanzieller Entlastungseffekt ausgewiesen.

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung

E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen

	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“		x		

E 2: Begründung der Einschätzung

Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung

Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Möglicherweise kann es zu einer Beeinträchtigung der Bexbacher Wirtschaft dahingehend kommen, als dass örtliche Planungsbüros und Baufirmen - so dies in Bexbach bislang ein Thema war - es schwerer haben werden, entsprechende Kostensteigerungen auf den Auftraggeber Stadt Bexbach abzuwälzen.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

1.1.08.03

Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Kann vor Ort ausgefüllt werden.

G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit

Zu diesem Vorschlag gab es keinen Hinweis seitens 2/20.

H: Einschätzung der KGSt

Die positiven Effekte, die aus der Umsetzung und der konsequenten Anwendung eines Bauinvestitionscontrollings entstehen überwiegen deutlich. Es wird davon ausgegangen, dass für den Einsatz eines Instrumentes zum Bauinvestitionscontrolling kein zusätzlicher Personal eingesetzt werden. Insofern rät die KGSt, die Voraussetzungen für ein Bauinvestitionscontrolling in der Stadtverwaltung zu schaffen.

3.1.6 Erhebung von Gebühren für Bestuhlungspläne

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 20 Stadtentwicklung
Bezeichnung: Erhebung von Gebühren für Bestuhlungspläne	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Objekte der Stadt Bexbach (z. B. Hallen) werden auf Basis der Planungen der Gebäudewirtschaft bestuhlt. Nicht immer sind die Nutzer (häufig Vereine) der Hallen (z. B. bei Anmietungen für Veranstaltungen) mit der Art der Bestuhlung zufrieden. Dann gehen diese auf den Bereich 2/20 zu, um entsprechende Veränderungspläne zu initiieren.</p> <p>Diese Dienstleistung bietet der Bereich Stadtentwicklung bislang kostenlos an, wobei diese Veränderungsplanungen nach Auskunft des Bereiches ca. 5 Mal im Jahr vorkommen. Gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Unteren Bauaufsichtsbehörden und Kommunen des Saarlandes für Tätigkeiten im Rahmen der Bauordnungen könnten für diese Leistungen Gebühren erhoben werden.</p> <p>Es ist also zu prüfen, ob die Dienstleistung zukünftig gebührenpflichtig gestellt werden soll.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Grundlage der Berechnung sind 5 Änderungen pro Jahr. Laut dem Bereich 20 ist damit in der Regel ein Aufwand von ca. 4,5 Stunden oder ein halber Arbeitstag verbunden. Im Jahr sind dies 2,5 Arbeitstage, die - auf eine Jahresleistung von ca. 250 Arbeitstagen - rund 1 % ausmacht. 1 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes von 47.800 € entsprechen rund 480 €. Hinzu gerechnet werden müsste auf der Aufwandsseite der Mehrbedarf an Rechnungs- und Buchungstätigkeiten, die durch diese zusätzliche Gebühr entsteht. Auch hier ist von einem dreistelligen Betrag auszugehen.</p> <p>Lt. der Gebührenordnung kann mit einem Stundensatz von 60 € gerechnet werden, so dass bei 4,5 Std. pro Vorgang eine Einnahme von 270 € zu erzielen ist, was bei 5 Vorgängen zzgl. des Ersatzes von Kosten für Ausfertigungen Einnahmen von rund 1.500 € p. a. bedeuten würde.</p> <p>Insofern würde diese Gebührenhöhe die offenkundigen Aufwendungen - auch bei Einbeziehung der Sachkosten - überschreiten.</p> <p>Die KGSt hält es aber für wahrscheinlich, dass auf Grund einer Gebührensituation die Nachfrage nach veränderten Bestuhlungsplänen deutlich rückläufig sein wird; so dass die Gebührenerhebung eher eine „disziplinierende“ Wirkung haben wird. Daher wird auf die Darstellung eines Konsolidierungsansatzes im Folgenden verzichtet.</p>	
D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen	

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“		x		
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	X			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Die Maßnahme enthält keine direkten Auswirkungen auf das Strategische Ziele, sondern wirkt sich vom Signal her eher auf die Vereinskultur in Bexbach aus als ein Zeichen, dass städtische Leistungen in Bexbach nicht zum „Nulltarif“ zu erhalten sind.				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkungen.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
5.2.10.01
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 mit dem dargestellten Einnahmepotenzial eingebracht.
H: Einschätzung der KGSt
Der Konsolidierungsvorschlag sollte aus Sicht der KGSt weiterverfolgt werden um den Bexbacher Vereinen transparent zu machen, dass mit der Leistung der Stadtverwaltung auch Aufwendungen verbunden sind.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.2 Bereich 21: Bauverwaltung

3.2.1 Bedarfsgerechte Anpassung des Spielplatzangebotes

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Bedarfsgerechte Anpassung des Spielplatzangebotes	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach betreibt derzeit 16 Spielplätze mit einer Fläche von ca. 4.400 m² im gesamten Stadtgebiet. In den letzten Jahren hat die Stadt dabei bereits 2 Spielplätze aufgegeben, da diese nicht mehr ausreichend frequentiert wurden. Auf Grund von veränderten Altersstrukturen in den Stadtteilen hat die Beanspruchung der Spielplätze weiter abgenommen, so dass die Stadt aktuell eine Überprüfung der Spielplätze vornimmt. Hintergrund ist dabei, dass die Bewirtschaftung eines Spielplatzes mit Kontrollen, Reparaturen und Erneuerungen eine für die Stadt kostenaufwändige Aufgabe darstellt.</p> <p>Daher ist als Konsolidierungsbeitrag zu prüfen, inwieweit der tatsächliche Bedarf an Spielplätzen an den heutigen Standorten noch gegeben ist oder inwieweit ein Rückbau der Flächen zu veräußerbarem Bauland vollzogen werden kann.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Der Aufwand zur Unterhaltung der Spielplätze ist durch Normen und Regelungen in Teilen vorgegeben. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sind regelmäßige Sichtkontrollen und quartalsbezogene / jährliche Hauptprüfungen der Spielgeräte vorgegeben. Dazu ist die Anlage selbst mit Gehölz und Sand regelmäßig zu pflegen und zu reinigen; auch sind defekte Spielgeräte zu reparieren und zu erneuern.</p> <p>Eine separate Haushaltsstelle „Pflege / Unterhalt von Spielplätzen“ liegt nicht vor, aber Erfahrungswerte aus anderen Kommunen vergleichbarer Größe gehen von einem jährlichen Unterhaltungsaufwand pro Spielplatz von ca. 20.000-25.000 € aus.</p> <p>Wir unterstellen, dass die derzeitige Überprüfung der Spielplatzsituation gerade in den Ortsteilen Potenziale ausweist, die heute nicht mehr in dem Umfang mit kleineren Kindern bewohnt werden als zum Zeitpunkt der Anlage des Spielplatzes. Insofern gehen wir davon aus, dass von den aktuell noch 16 Spielplätzen zwei weitere geschlossen werden können, was eine Vermeidung von Unterhaltungsaufwand in Höhe von ca. 40.000 € bedeuten wird.</p> <p>Ein weiterer möglicher Effekt ist zudem, das frei werdende Gelände als Bauland zu veräußern. Hierzu müssten aber zunächst die Bebauungspläne geändert werden. Insofern lassen wir diesen möglichen finanziellen Vorteil an dieser Stelle außen vor. Es wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages zum Jahr 2013 realisierbar ist.</p>	

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)		40.000 €				
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		40.000 €				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Baubetriebshof, Synergien Grünpflege mit Stadtwerken				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
<i>E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen</i>				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“		X	x	
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	X			
<i>E 2: Begründung der Einschätzung</i>				
<p>Strategisches Oberziel „Demografie“: Eine Reduktion von Spielplatzangeboten schränkt die Attraktivität von Wohnstandorten gerade für junge Familien ein; gerade dieser „weiche“ Faktor kann für Zuzugsüberlegungen nicht unwesentlich sein. Insofern wird an dieser Stelle schon ein Zielkonflikt mit dem Oberziel der verbesserten Rahmenbedingungen gesehen, gleichwohl ist der Begriff der Bedarfsgerechtigkeit hier zu betonen. Eine Reduktion von Angeboten in Ortsteilen, die nicht als Zuzugsgebiet und Wohnstandort für junge Familien in Betracht kommt, ist zur Erreichung des Oberziels als „unschädlich“ einzustufen. Gleichzeitig ist auch zu erwähnen, dass in dem Strategischen Oberziel die Anwerbung junger Familien nicht als primäre Handlungsoption erachtet wird. Aus diesem Grund erfolgt unter Abwägung dieser Argumente die Einstufung der Kompatibilität mit eher hoch.</p> <p>Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkung.</p>				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
3.6.40.01
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

H: Einschätzung der KGSt

Der Konsolidierungsvorschlag sollte aus Sicht der KGSt weiterverfolgt werden, da er der Zielstellung der Schaffung von bedarfsgerechten an den demografischen Wandel angepassten Strukturen entspricht.

3.2.2 Veräußerung von städtischen Grundstücken und Freiflächen

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Veräußerung von städtischen Grundstücken und Freiflächen	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach ist seit Jahren bemüht, Grundstücke und Liegenschaften, die nicht mehr für Zwecke der Stadt vorzuhalten sind, am Markt zu veräußern. Soweit diese Flächen nicht als Bauland bzw. Baugrundstücke zu veräußern sind, werden diese häufig angrenzenden privaten Grundstückseigentümern angeboten. Dies ist nur dann erfolgreich, wenn diese Grundstücke noch nicht erschlossen sind. Häufig handelt es sich dabei um Klein- oder Freiflächen der Stadt.</p> <p>Für die Veräußerung anderer Teilflächen sind im Vorfeld noch Vermessungsarbeiten durchzuführen, wobei diese Kosten zunächst die Stadt als Vorleistung tragen müsste, dann aber bei Erwerb durch den Eigentümer zu zahlen wären.</p> <p>Ergänzend kann der Verkauf einer Teilfläche des Feuerwehrgerätehauses in der Lessingstraße als Bauland als Maßnahme zur Ertragsverbesserung eingebracht werden.</p> <p>Mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung ist also zu fragen, in welchem Maße die nicht mehr benötigten städtischen Freiflächen veräußert werden können.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Der Bilanzwert der in Rede stehenden Klein- und Freiflächen beträgt ca. 150.000 €. Der gesamthaft mit dem Grundstücksverkehr gebundene Stellenbedarf ist mit 0,28 VZÄ beziffert, wo für den o. e. Flächenanteil nur ein deutlich geringerer Aufwand anfällt.</p> <p>Die KGSt geht auf Grund der z. T. schwierigen Rahmenbedingungen davon aus, dass nur ca. 10 % der Klein- und Freiflächen auch zum Bilanzwert veräußert werden können, so dass eine Einnahme von ca. 15.000 € zu verzeichnen ist. Hinzu sollte daraus auch eine Stelleneinsparung für diese abzugebenden Flächen erfolgen, der aber nur sehr geringen Umfang (unterstellt 0,03 VZÄ) einnehmen wird.</p> <p>Der theoretisch veräußerbare Flächenanteil, für den zuvor eine Vermessung notwendig ist, kann weder in Aufwand für die Vermessung noch an Veräußerungspotenzial bemessen werden und bleibt daher bei dieser Betrachtung außen vor.</p> <p>Insofern geht die KGSt vorsichtig von einem Einnahmeplus aus der Veräußerung von Klein- und Freiflächen von ca. 10% des Bilanzwertes aus. Bezüglich der Teilflächen am Feuerwehrgerätehaus an der Lessingstr. handelt es sich um ca. 1.700 m² mit einem Richtwert von ca. 77 € pro m². Dieses würde eine Einnahme von ca. 130.000 € bedeuten.</p>	

Die KGSt geht in der folgenden Annahme allerdings davon aus, dass dieser Richtwert nicht vollständig erzielt werden kann und weist daher einen Entlastungseffekt in Höhe von 100.000 € aus. Da zudem für eine Vermarktung der Fläche der Bebauungsplan geändert werden muss, ist zeitlich diese Maßnahme erst für 2014 zu erwarten.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)		15.000 €	100.000 €			
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung			15.000 €	115.000 €	115.000 €	115.000 €
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)						
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		15.000 €	100.000 €			
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			15.000 €	115.000 €	115.000 €	115.000 €

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine nennenswerten Auswirkungen				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine nennenswerten Auswirkungen				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle	
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
1.1.11.01.25	
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>	
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>	
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit	
Der Vorschlag wurde von 2/21 eingebracht, ohne eine konkrete Prognose der Potenziale	
H: Einschätzung der KGSt	
Die KGSt sieht die Notwendigkeit, die nicht mehr benötigten Freiflächen zu veräußern, wobei die Schwierigkeiten in der Veräußerung - gerade parzellierter Kleinflächen - ebenso gesehen werden. Daher gehen wir nur von geringen Konsolidierungsbeiträgen aus. Im Einzelfall sollte die Stadt auch überlegen, die notwendigen Vermessungsleistungen bei Freiflächen zu übernehmen, wenn sich eine trotz allem wirtschaftlich tragfähige Veräußerung abzeichnet. Bei allen Veräußerungsbestrebungen ist dennoch zu berücksichtigen, dass die Stadt Bexbach auch zukünftig Grundstücke und Freiflächen im nennenswerten Umfang vorhalten sollte, um in Sachen Baugebiete und Gewerbestandorte auf Nachfragen reagieren zu können.	

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.2.3 Veräußerung von städtischen Objekten

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Veräußerung von städtischen Objekten	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach ist Eigentümer von über 50 Objekten im Stadtgebiet. Hierzu zählen neben den Verwaltungsgebäuden, auch Schulen, Kindergärten, Sporthallen, Veranstaltungshäuser etc., die durch die Stadt Bexbach betrieben und unterhalten werden. Neben den Funktionsgebäuden verfügt die Stadt auch noch über Wohnhäuser, in denen zumeist günstiger Wohnraum vermietet wird. Insgesamt verfügt die Stadt über Objekte in einer Gesamtfläche von ca. 40.000 m².</p> <p>Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist dabei zu hinterfragen, inwieweit die Stadt diese Objekte auch noch zukünftig im eigenen Portfolio halten muss bzw. welche Objekte ggf. an Dritte veräußert werden können, um so die Betriebskosten und den Unterhalt zukünftig zu vermeiden. Mit einer Bereinigung des Portfolios können die knapper werdenden Investitions- und Unterhaltungsmittel zielgerichtet in dem notwendigen Gebäudebestand verwendet werden.</p> <p>Hierfür hat die Stadt ein Zukunftspapier Immobilien zur Stadtentwicklung 2015-2020 aufgestellt, um die Objekte heraus zu filtern, die nach wirtschaftlichen und funktionalen Kriterien nicht zwingend im zukünftig notwendigen Portfolio der Stadt stehen müssen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die im Besitz der Stadt befindlichen Wohnhäuser, da die Bereitstellung von Wohnraum nicht eine Kern-/Pflichtaufgabe einer Kommune darstellt. Auch ehemalige Schulgebäude, die nicht mehr in dieser Funktion genutzt werden, werden grundsätzlich nicht mehr zwingend im Eigentum benötigt.</p> <p>Explizit zur Veräußerung anstehend sind: Wohnung Schubertstr. 15; Schubertstr. 12, Schubertstr. 17, Lenaustr. 33, ehemalige Pestalozzischule, Fasanenweg 1-7, Bliestalstr. 28, Höcherbergstr. 141, Höcherbergstr. 39.</p> <p>Darüber hinaus steht eine mögliche Veräußerung des Anwesens Höcherbergstr. 141 zur Diskussion, da dieses Gebäude nach Auszug der bisherigen Mieter aufgelöst werden kann. Gleiches gilt für die ehemalige Pestalozzischule, die zwar in der Diskussion für eine Folgenutzung (Familienzentrum) steht, die gleichwohl zumindest in Teilbereichen veräußert werden kann.</p> <p>Die KGSt greift diesen Ansatz der Bauverwaltung auf, da es weder Gegenstand des Projektes war, die in Frage stehenden Objekte zu begutachten noch hierfür die baufachliche Qualifikation gegeben ist.</p>	

C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte

C 1: Darstellung des Rechenweges

Nicht alle oben grundsätzlich veräußerbaren Objekte sind faktisch auch veräußerbar. Zum Teil sind komplexe Mietbindungen vertraglich so gestaltet, dass eine Veräußerung nur schwerlich vorstellbar ist. Dies gilt u. a. für den Fasanenweg, wo zudem Modernisierungen anstehen. Hierfür wird eine Anpassung der Mietzahlung an die ortsübliche Vergleichsmiete vorgeschlagen, um höhere Deckungsbeiträge zu erzielen. Auch muss eingeräumt werden, dass der vorliegende Bilanzwert nicht immer mit dem Verkehrswert oder gar einem realistischen Verkaufspreis in Verbindung zu bringen ist.

Ein Verkauf angezeigt werden kann bei den Objekten Schubertstr. 12, Schubertstr. 15 sowie Lenaustr. 33. Alle drei Objekte zusammen haben einen Bilanzwert von ca. 240.000 €. Realistisch kann aber auf Grund der baulichen Zustände der Objekte von einem Verkaufspreis ausgegangen werden, der max. bei der Hälfte des Bilanzwertes liegt.

Hinzu zu rechnen sind bei Veräußerung der Objekte die vermiedenen Aufwendungen für Strom, Wasser und baulichen Unterhalt. Wir gehen gemäß den Haushaltsansätzen für diese Objekte von einem Rahmen von ca. 10.000 € zusätzlich aus.

Der Standort Höcherbergstr. 141 verfügt über einen Bilanzwert von ca. 330.000 €. Da hier ein deutlich besserer baulicher Zustand vorliegt, bestehen für dieses Objekt deutlich verbesserte Vermarktungschancen zum Bilanzwert. Die KGSt geht daher von einer Veräußerungsmöglichkeit von ca. 300.000 € aus, die erschlossen werden sollte.

Der Bilanzwert der ehemaligen Pestalozzischule beträgt rund 615.000 €. Selbst bei einer Folgenutzung als Familienzentrum, was sicherlich nicht die gesamte Fläche in Anspruch nehmen dürfte, könnte hier eine nennenswerte Fläche veräußert werden. Da hier politische Grundsatzentscheidungen noch getroffen werden müssen, wird hierzu kein Ansatz explizit ausgewiesen, gleichwohl sind Veräußerungserlöse von 100.000 - 200.000 € aus Teilflächen anzunehmen.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)		120.000 €	300.000 €			
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung			120.000 €	420.000 €	420.000 €	420.000 €
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten		10.000 €				
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		130.000 €	300.000 €			
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			130.000 €	430.000 €	430.000 €	430.000 €

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
<i>E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberziele</i>				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“		x		
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	X			
<i>E 2: Begründung der Einschätzung</i>				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Ein Verknappung von günstigen, z. T. sozial gebundenen Wohnraum kann für die Personengruppe der sozial schwächer gestellten Bewohner/innen Bexbachs mit negativen Auswirkungen verbunden sein. Insofern verschlechtern sich ggf. die Rahmenbedingungen, wobei dies bei der Aufgabe der o. g. Objekte nur eine eher geringe Auswirkung auf die Zielerreichung haben wird.				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine erkennbaren Auswirkungen.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
1.1.11.01.07; 1.1.11.02.24; 1.1.11.02.42; 1.1.11.01.20; 1.1.11.01.34
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der Vorschlag wurde seitens 2/21 eingebracht.
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt möchte an dieser Stelle betonen, dass nach Möglichkeit alle nicht mehr für städtische Zwecke benötigten Objekte veräußert werden sollten. Ggf. kann es objektspezifisch sinnvoller sein, das Objekt frei zu räumen und abzureißen und die Liegenschaft zu veräußern, um so trotz Abrisskosten etc. Folgekosten im Betrieb und Gebäudeunterhalt einzusparen. Dies muss im Einzelfall bewertet werden und kann nur durch Fachleute geprüft und entschieden werden. Daher folgt die KGSt in diesem Fall der fachlichen Einschätzung der Fachverwaltung.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.2.4 Abriss von städtischen Objekten

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Abriss von städtischen Objekten	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Eine Reihe von Objekten im Eigentum der Stadt Bexbach sind baulich in einem derart schlechten Zustand, dass nur noch ein Abriss des Objektes eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung darstellt, um so Folgekosten im Betrieb und der baulichen Unterhaltung und Erhaltung zu vermeiden.</p> <p>Diese Lösung betrifft das Sozialgebäude und die Werkstatt am Blumengarten oder die Lagerhäuser Güterstr. 1 und Parkstraße.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Während der Abriss der beiden Lagerhäuser schon eine beschlossene Maßnahme bedeutet, sind die Objekte am Blumengarten noch nicht quantifiziert.</p> <p>Hinter den Werkstätten verbirgt sich insbesondere das Treibhaus, das nicht mehr zwingend benötigt wird und einen Energiebedarf von ca. 15.000 € aufweist. Hinzu kommen jährlich rund 5.000 € an sonstigen Betriebskosten. Das baulich ebenso sehr marode Sozialgebäude ist im Betrieb mit ca. 5.000 € p. a. zu taxieren. Hierbei sind aber die ansonsten anstehenden Investitionen in Dach und Fach in einer Höhe von ca. 40.000 € zu berücksichtigen.</p> <p>Neben vermiedenen Investitionen von ca. 40.000 € würde ein Abriss des Objektes ca. 25.000 € an Betriebskosten p.a. einsparen. Dem gegenüber stehen einmalige Abrisskosten, die mit jeweils rund 10.000 € angesetzt werden.</p>	

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)			25.000	25.000	25.000	25.000
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten		25.000				
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)		40.000				
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)		20.000				
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		45.000				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			25.000	25.000	25.000	25.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkung. Auch eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Blumengarten ist hiervon nicht erkennbar betroffen.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
1.1.11.01.29; 1.1.11.01.32; 1.1.11.01.49; 1.1.11.01.50
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der FD 2./20 hat diese Objekte als Abriss zum Vorschlag gebracht.
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt bewertet diesen Ansatz als wirtschaftlich sinnvoll, wobei es für das Gesamtgelände Blumengarten eine integrierte Lösung geben muss, die u.a. auch das Museum / den Hindenburgturm mit berücksichtigt. Das durch den Abriss dort freiwerdende Gelände lässt sich durch fehlende separate Zugangswege durch den Blumengarten nicht weiter veräußern.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.2.5 Einführung einer Energiekostenpauschale

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Einführung einer Energiekostenpauschale	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach überlässt eine Reihe Ihrer Objekte bzw. einzelne Objektteile oder Räume dauerhaft oder auch temporär an Vereine und Institutionen der Stadt Bexbach. Sport- und Kulturverein nutzen diese Räume ebenso wie caritative Einrichtungen. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten, die u.a. in Schulen oder in Veranstaltungsräumen zumeist kostenlos an die Organisationen zur Verfügung gestellt werden, fallen selbstverständlich auch Betriebskosten für Strom, Gas oder Wasser an. An diesen Kosten, die je nach Objekt im Jahr einen fünfstelligen Eurobetrag ausmachen, wurden die Organisationen bislang nicht beteiligt; die Stadt Bexbach zahlt trotz extensiver Nutzung der Objekte durch Dritte die Betriebskosten selbst.</p> <p>Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist zu überlegen, inwieweit die Nutzer der Räumlichkeiten an den Kosten „verursachergerecht“ beteiligt werden können. Eine exakt nutzerscharfe Abtrennung in den Objekten kann auf Grund der fehlenden Zähler nicht erreicht werden; für eine Nachrüstung würden zu hohe Kosten anfallen.</p> <p>Ansatzpunkt kann daher eine pauschale Abgabe für die Energiekosten sein, die sich an der genutzten Raumfläche orientiert. In folgenden Objekten könnte dieses Verursacherprinzip zum Tragen kommen: Bliestalstr. 28, Mühlenstraße 13, Alte Schule Höchen, Schule Oberbexbach (Block I) sowie im Kindergarten Oberbexbach.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Eine exakte Messung des individuellen Verbrauchs kann auf Grund fehlender Zähler nicht erfolgen, daher wird mit einer Pauschale pro Monat pro m² genutzter Fläche gearbeitet werden. Bei den o.g. in Frage kommenden Objekten mit Nutzung Dritter, stehen dabei 2.286 m² zur Verfügung.</p> <p>Folgende Energiekosten stehen nach Haushaltsplan in diesen Gebäuden jährlich an</p> <p>Bliestalstr. 28 = 8.800 €, Mühlenstr. 13 = 12.800 €, Kindergarten Oberbexbach = 19.200 €, Alte Schule Höchen Dunzweiler Str. 17.000 €. Insgesamt werden an Energiekosten (Strom, Gas, Heizöl) allein in diesen vier Objekten ca. 50.000 € im Jahr für insgesamt rund 3.600 m² Fläche ausgegeben. Das Schulzentrum Kälberberg in Oberbexbach nimmt Energiekosten von jährlich rund 42.000 € in Anspruch; wird dabei aber nur zu einem geringen Anteil extern genutzt.</p> <p>Eine Kostenpauschale von 1 € pro m² pro Monat würde bei 2.286 m² genutzter Fläche eine Größenordnung von 27.432 € bedeuten. Eine Kostenpauschale von 1,5 € pro m² pro Monat würde bei 2.286 m² eine Größenordnung von 41.148 € bedeuten.</p>	

Eine Kostenpauschale von 2 € pro m² pro Monat würde bei 2.286 m² eine Größenordnung von 54.864 € bedeuten.

Um eine Kostendeckung der genutzten Räume zu erreichen, ist folgende Rechnung aufzustellen: 3.600 m² bedeuten Kosten von ca. 50.000 €, also bedeuten 2.286 m² anteilig Kosten von 38.100 €. Insofern ergibt sich eine notwendig Pauschale von 1,38 €, um die entstehenden Energiekosten zu decken.

Zu bedenken könnte sein, dass ggf. nicht mehr alle Vereine und Organisationen nach Einführung einer solchen Abgabe die Räumlichkeiten beanspruchen werden, so dass die Nachfrage zurückgeht. Aus diesem Grund wird vorsichtig das mögliche Einnahmepotenzial auf geschätzte 30.000 € nach unten korrigiert.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)		30.000				
Rechnerische Einnahmensteigerung			30.000	30.000	30.000	30.000
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)						
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		30.000				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			30.000	30.000	30.000	30.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen

--

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung

E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen

	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“		x		
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			

E 2: Begründung der Einschätzung

Strategisches Oberziel „Demografie“: Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Rahmenbedingungen für die älter werdende Stadtgesellschaft wird durch die kostenbezogen negative Beeinflussung des organisierten Vereinslebens durch Energieabgaben in öffentlichen Räumen eingeschränkt. Dies kann zu negativen Konsequenzen für das bisherige, ausgeprägte Vereinsleben führen, welches sich bislang kostenbezogen aber komplett zu Lasten der Stadt abspielte. Eine Pauschale ist für den einen oder anderen Verein sicher ein Anlass, die Räume nicht zu nutzen und nach Alternativen Ausschau zu halten. Jedoch ist zu bedenken, dass die Vereine nur schwer günstigere Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer Vereinsaktivitäten finden werden. Auch ist davon auszugehen, dass bei einer Umlegung der Energiekostenpauschale auf die Vereinsmitglieder nur geringe Beträge zu erwarten sind. Aus diesem Grund wird die Kompatibilität mit eher hoch eingestuft.

Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkung. Eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist nicht erkennbar. Ggf. könnten sogar durch die Verlagerung von Vereinsaktivitäten von öffentlichen in private Räume die Gastronomie und die gewerblichen Anbieter profitieren.

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

1.1.11.01.09; 1.1.11.01.16; 1.1.11.01.13; 1.1.11.01.27; 1.1.11.01.48

Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Kann vor Ort ausgefüllt werden.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit

Der FD 2./20 hat den Vorschlag zur Einführung einer solchen Pauschal eingebracht; wobei seitens der Stadt als Grundlage 1 € angesetzt wurde.

H: Einschätzung der KGSt

Die KGSt verfolgt den Ansatz, dass Kosten auch komplett verursachungsgerecht weiter gegeben werden. Um hier also Kostendeckung für den extern genutzten Raum zu erzielen, ist ein Ansatz von 1,40 € pro m² pro Monat erforderlich. Dies beeinträchtigt natürlich das Vereinsleben, ist aber im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit ein notwendiger Ansatz im Rahmen der solidarischen Stadtgesellschaft. Insofern erachtet die KGSt diesen Ansatz als richtig und die Höhe als zumutbar.

Zu erhoffen ist davon u.a. auch eine disziplinierende Wirkung, so dass hier auch „Anreize“ gesetzt werden, die Energiekosten zu senken durch Reduktion im Verbrauch. Bei einer Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages sollte frühzeitig mit den betroffenen Akteuren Kontakt aufgenommen werden und Verständnis für die prekäre Haushaltssituation der Stadt geschaffen werden.

3.2.6 Erhöhung der Benutzungsentgelte in den städtischen Hallen

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Erhöhung der Benutzungsentgelte in den städtischen Hallen	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Neben der Beteiligung der Verbände, Vereine und Institutionen an den Energiekosten zahlen in einigen Objekten die Nutzer der städtischen Räumlichkeiten heute bereits Nutzungsentgelte. Dies bezieht sich insbesondere auf die Nutzung städtischer Hallen durch Sportvereine und differenziert sich nach Sommer- und Wintermonaten. Zudem unterscheidet die noch aktuelle Benutzungsgeldordnung noch zwischen den Sportvereinen und privaten Veranstaltungen.</p> <p>Die Nutzung der städtischen Hallen für das Schüler- und Jugendtraining sowie deren Wettkämpfe sind bislang entgeltfrei.</p> <p>Grundsätzlich betroffen sind davon folgende Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulzentrum Kälberberg - Höcherberghalle - Glanhalle Höchen - Volkshaus - Bliestalhalle - Bürgerzentrum Frankenholz - Turnhalle Pestalozzischule <p>Die Einnahmen aus den Benutzerentgelten sowie den Energiekostenbeiträgen bei sportlicher Nutzung decken bei weitem nicht die Kosten des Betriebes der Hallen ab, so dass aus Konsolidierungsnotwendigkeiten heraus überlegt werden muss,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Beiträge und Entgelte grundsätzlich zu erhöhen. b) für die bisherigen entgeltfreien Zeiten für Schüler und Jugendliche die Entgeltspflicht mit einzubeziehen. c) hinsichtlich der Hallenbelegung mehr Raum für private und kommerzielle Nutzung der Hallen zu ermöglichen. 	

C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte

C 1: Darstellung des Rechenweges

Für die Städtischen Veranstaltungshallen wurden folgende Anzahl an entgeltpflichtigen Veranstaltungen im Jahr 2011 mitgeteilt.

- **Höcherberghallen:** 58 Veranstaltungen in 2011. Die Gesamteinnahmen aus Entgelten betragen im Jahr 2011 5.500 €, was ein durchschnittliches Benutzungsentgelt in Höhe von rund 95 € impliziert. Eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes um 25 % wäre demnach mit Mehreinnahmen in Höhe von 1.375 € verbunden. Welcher Kostendeckungsbeitrag hiermit zu erzielen wäre, ist angesichts der kaum zuzurechnenden Betriebskosten in Umfang von ca. 150.000 € nicht ermittelbar.
- **Glanhalle:** 7 Veranstaltungen in 2011. Die Gesamteinnahmen aus Entgelten betragen im Jahr 2011 600 €, was ein durchschnittliches Benutzungsentgelt in Höhe von rund 85 € impliziert. Eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes um 25 % wäre demnach mit Mehreinnahmen in Höhe von 150 € verbunden. Angesichts Betriebskosten in Höhe von 25.000 € für Medien und fast 60.000 € für Hausmeister/Reinigungskräfte wäre auch bei einer Verdoppelung der Benutzungsentgelte von einem nicht nennenswerten Kostendeckungsbeitrag auszugehen.
- **Bliestalhalle:** 29 Veranstaltungen in 2011. Die Gesamteinnahmen aus Entgelten betragen im Jahr 2011 1.500 €, was ein durchschnittliches Benutzungsentgelt in Höhe von rund 52 € impliziert (Anmerkung: Hierbei besteht eine Abweichung zur Benutzungsentgeltordnung die von einem Mindestsatz von 77 € ausgeht. Diese Differenz ist ggf. zu klären im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages). Eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes um 25 % wäre demnach mit Mehreinnahmen in Höhe von 375 € verbunden. Angesichts Betriebskosten in Höhe von 29.000 € für Medien und fast 70.000 € für Hausmeister/Reinigungskräfte wäre auch bei einer Verdoppelung der Benutzungsentgelte von einem nicht nennenswerten Kostendeckungsbeitrag auszugehen.
- **Volkshaus:** 46 Veranstaltungen in 2011, davon 3 Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern. Die Gesamteinnahmen aus Entgelten betragen im Jahr 2011 3.300 €. Es wird davon ausgegangen, dass für die 3 auswärtigen Veranstaltungen ein Benutzungsentgelt von etwa 1.000 € gezahlt wurde, also im Durchschnitt rund 333 €. Für 43 Veranstaltungen heimischer Vereine wurde demnach schätzungsweise ein Benutzungsentgelt in Höhe von 2.300 € vereinnahmt, was ein durchschnittliches Benutzungsentgelt in Höhe von rund 54 € impliziert (Anmerkung: Hierbei besteht eine Abweichung zur Benutzungsentgeltordnung die von einem Mindestsatz von 77 € ausgeht. Diese Differenz ist ggf. zu klären im Rahmen der Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages). Eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes um 25 % für die heimischen Vereine und auswärtige Nutzer wäre demnach mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 825 € verbunden. Angesichts Betriebskosten in Höhe von 15.000 € wäre auch bei einer Verdoppelung der Benutzungsentgelte von einem nicht nennenswerten Kostendeckungsbeitrag auszugehen.

- **Bürgerzentrum Frankenholz:** 14 Veranstaltungen in 2011. Die Gesamteinnahmen aus Entgelten betrugen im Jahr 2011 1.200 €, was ein durchschnittliches Benutzungsentgelt in Höhe von rund 86 € impliziert. Eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes um 25 % wäre demnach mit Mehreinnahmen in Höhe von 300 € verbunden. Angesichts Betriebskosten in Höhe von 25.000 € für Medien und fast 25.000 € für Hausmeister/Reinigungskräfte wäre auch bei einer Verdoppelung der Benutzungsentgelte von einem nicht nennenswerten Kostendeckungsbeitrag auszugehen.
- **Turnhalle Pestalozzischule:** hierzu waren leider keine Informationen zur Anzahl an Veranstaltungen verfügbar. Die Gesamteinnahmen aus Benutzungsentgelten lagen im Jahr 2011 bei 1.500 €. Eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes um 25 % wäre demnach mit Mehreinnahmen in Höhe von 375 € verbunden. Im Haushaltsansatz des Jahres 2012 werden die Betriebskosten mit 3.500 € beziffert. Dieser Betrag wird als sehr niedriger Wert erachtet, der nicht die tatsächlichen Betriebskosten wiedergibt. Die durchschnittlichen Betriebskosten in den Jahren 2010 und 2011 sind auf rund 21.000 € beziffert. Insofern würde auch eine Verdoppelung der Nutzungsentgelte keinen wesentlichen Beitrag zur Kostendeckung leisten.

Insgesamt ließen sich bei einer 25 % Erhöhung der Benutzungsentgelte wie oben beschrieben Mehreinnahmen in Höhe von rund 3.400 € generieren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mehreinnahmen nach Beschlussfassung der Benutzungsentgeltordnung im Jahr 2013 realisierbar ist.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)		3.400 €				
Rechnerische Einnahmensteigerung			3.400 €	3.400 €	3.400 €	3.400 €
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)						
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		3.400 €				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			3.400 €	3.400 €	3.400 €	3.400 €

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Reduktion Reinigungsbetrieb, Reduktion Hausmeister				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
<i>E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen</i>				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“			x	
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
<i>E 2: Begründung der Einschätzung</i>				
<p>Strategisches Oberziel „Demografie“: Eine der Stärken Bexbachs ist das ausgeprägte Vereinsleben (Sport, Kultur), in dem „jung und alt“ gebunden sind. Deren Aktivitäten erfolgen häufig sogar zum „Nulltarif“ in städtischen Gebäuden, so dass die Stadt eine beträchtliche indirekte Förderung vollzieht. Eine Erhöhung der Eigenleistungen der Vereine bzw. eine Kostenbeteiligung verschlechtert die Rahmenbedingungen für die Stadtgesellschaft, wäre aber ein Zeichen des solidarischen Miteinanders zwischen Stadt und in Vereinen organisierter Stadtgesellschaft. Auf Grund der Brisanz und Symbolwirkung des Themas wird eine eher niedrige Kompatibilität angenommen.</p> <p>Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkung. .</p>				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
1.1.11.01.09; 1.1.11.01.11; 1.1.11.01.15; 1.1.11.01.19; 1.1.11.01.22; 1.1.11.01.33; 1.1.11.01.36
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der FD 2./21 hat diese Objekte zum Vorschlag gebracht.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

H: Einschätzung der KGSt

Die KGSt trifft zu diesem Konsolidierungsvorschlag folgende Einschätzung:

- 1) Unabhängig von allen quantifizierten Konsolidierungsbeiträgen sollte die Stadt Bexbach die Benutzungsgeldordnungen aus den 80-er und 90er Jahren aktualisieren und so an die tatsächlichen Entwicklungen anpassen. Insbesondere sollte auch für Sportveranstaltungen an Wochenenden für örtliche Vereine ein Benutzungsentgelt eingeführt werden, so wie dies bereits in einer Vielzahl anderen Kommunen gängige Praxis ist.
- 2) Darüber hinaus sollte zudem eine Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs der (kostenfreien) Hallenbelegung durch Sportvereine erfolgen, um hier ggf. mehr Kapazitäten für externe Vermietungen zu erhalten. Die Erwartung ist, dass Vereine Hallenkapazitäten in einem Maße binden, der nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmt.
- 3) Die tatsächlich zu erzielenden Mehreinnahmen stehen in keinem Verhältnis zu den verursachungsbezogenen Betriebskosten. Idealerweise werden zumindest die Kosten für Medien (Strom, Gas, Wasser) durch die Entgelte gedeckt.
- 4) Grundsätzlich hinterfragt werden müssen die Kosten für interne Hausmeister und Reinigungsleistungen, die in größeren Objekten weit mehr als 50.000 € ausmachen. Allerdings muss auch hier differenziert werden nach den anteiligen Kosten für die Hallennutzungen. Ein entsprechender Schlüssel würde eine Zuordnung der Kosten auf die Nutzung deutlicher machen.

Insgesamt ist vor dem Hintergrund der Schaffung von bedarfsgerechten Strukturen kritisch zu hinterfragen, ob die Anzahl an Hallen auch den zukünftigen Bedarf rechtfertigt. Eine Hallenbedarfsplanung sollte dabei die demografischen Entwicklungen in den Ortsteilen mit berücksichtigen. Insofern sollte die Stadt Bexbach eine strategische Neuausrichtung ihrer Hallenbedarfsplanung auch unter Erwägung von Hallenschließungen unvoreingenommen vornehmen. Wichtig wird es dabei sein, bei den Bürgerinnen und Bürgern in den Ortsteilen um Verständnis zu werben.

3.2.7 Überprüfung des Gesamtkomplexes Höcherberghallen

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Überprüfung des Gesamtkomplexes Höcherberghallen	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Der Gebäudekomplex Höcherberghallen ist vielseitig und beinhaltet neben einer Dreifach-Turnhalle auch das von den Stadtwerken betriebene Hallenbad sowie ein verpachtetes Restaurant und eine Dienstwohnung, die von der Hausmeisterin genutzt wird. Neben dem Personal der Stadtwerke für den Schwimmdienst sind allein zwei städtische Mitarbeiter dort in der Technik und als Hausmeister tätig. Die Reinigung ist fremd vergeben.</p> <p>Das Gebäude ist in Teilen baufällig. Dies betrifft das Hallenbad sowie auch die sonstigen Räumlichkeiten. So sind umfangreiche energetische Sanierungen in sechsstelliger Höhe ebenso angezeigt wie Anpassungen in der Gebäudetechnik (auch Bad), für die ein Gutachten einen Gesamtinvestitionsbedarf von ca. 1 - 1,5 Mio. € errechnet.</p> <p>In den Maßnahmen der Stadtwerke wurde deutlich, dass allein das Hallenbad ein jährliches Defizit von ca. 250.000 € verursacht.</p> <p>In dem städtischen Produkt Höcherberghallen wird das Wohnhaus mit der Dienstwohnung separat betrachtet (siehe oben).</p> <p>Der Betrieb der Halle erzeugt p.a. ein Defizit von rund 280.000 € Während Entgelte, Erstattungen und Pachten Einnahmen von rund 45.000 € generieren, stehen als wesentliche Ausgabenblöcke rund 180.000 € an Aufwand für Sach- und Dienstleistungen; ca. 100.000 € an Abschreibungen sowie über 50.000 € für Hausmeisterleistungen gegenüber. Zudem sind 1,35 Mio. € allein bis 2015 an Bauinvestitionsmitteln veranschlagt.</p> <p>Neben den an anderen Stellen aufgezeigten Verbesserungsansätzen für das Hallenbad und Erhöhungen der Benutzungsentgelte ist grundsätzlich zu fragen, ob mit Blick auf das jährliche Defizit und die anstehenden immensen Investitionskosten nicht ein kompletter Abriss des Komplexes und ein bedarfsgerechter Neubaus eine wirtschaftlich günstigere Lösung für die Stadt Bexbach darstellt.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Eine exakte Wirtschaftlichkeitsrechnung kann an dieser Stelle nicht durchgeführt werden; dies würde auch den Rahmen sprengen. Hier ist fachlicher Sachverstand gefragt.</p> <p>Dennoch sollen hier die Dimensionen der Finanzlage des Gebäudekomplexes für die Jahre 2012 - 2015 aufgezeigt werden.</p> <p>Hallenbad: Betriebsverlust p.a. 250 T€ Bei vier Jahren = 1 Mio. € Hinzu kommen Investitionen in Technik von geplant ca. 200 T€ Höcherberghallen: Betriebsverlust p. a. ca. 280 T€ Bei vier Jahren ca. 1,1 Mio. € Hinzu kommen bauliche geplante Investitionen bis 2015 von</p>	

1,35 Mio. €

In der Summe kostet der Betrieb des Gebäudekomplexes den „Konzern Stadt Bexbach“ jedes Jahr über eine halbe Million € zzgl. der zu tätigen Investitionen in Substanzerhalt und -erneuerung. In vier Jahren bis 2015 summiert sich dies auf insgesamt auf ca. **3,7 Mio. €**

Gegenüber diesen jährlichen Verlusten ist eine mögliche Investitionssumme für Halle / Bad zu berechnen. Ein Neubau kann ggf. von den benötigten Flächen her geringer dimensioniert werden, was von der Bedarfslage abhängig ist. Hierüber soll an dieser Stelle nicht spekuliert werden, daher wird auf mögliche Ausweisungen von Konsolidierungsbeiträgen verzichtet.

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen

Reduktion Hallenbad, Hausmeister etc.

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung

E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen

	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			

E 2: Begründung der Einschätzung

Strategisches Oberziel „Demografie“: Ein (temporärer)Verzicht auf die die größte Veranstaltungs- und Freizeithalle in Bexbach kann negative Auswirkungen auf den Freizeitwert der Stadt Bexbach und seine Attraktivität nach sich ziehen. Insbesondere auch ein temporärer Verzicht auf das Hallenbad (bei Schließung Freibad) würde erhebliche Auswirkungen (Schülerschwimmen) nach sich ziehen. Im Falle eines Neubaus wäre jedoch davon auszugehen, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Konsolidierungsmaßnahme durchaus gegeben wäre. Da mit dem strategischen Oberziel auch die Schaffung von bedarfsgerechten Strukturen verbunden ist, wird insgesamt davon ausgegangen, dass eine hohe Kompatibilität mit dem strategischen Oberziel vorliegt.

Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Wirtschaftlich sind die Effekte ggf. sogar von Vorteil für die Bexbacher Bauwirtschaft, da sie ggf. von einem Neubau über Auftragsvergaben profitieren können. Dies wird kompensiert durch Nachteile für den Wirtschaftsstandort, z. B. die Aufgabe von externen Reinigungsdiensten.

Insgesamt sollten sich, da eine Schließung kein dauerhafter Zustand sein sollte, die Auswirkungen in Grenzen halten. Es wird von einer hohen Kompatibilität ausgegangen.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
1.1.11.01.11
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der FD 2./21 hat sich zu diesem Vorschlag nicht positioniert.
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt kann diesen Vorschlag nicht quantifizieren, allerdings erscheint eine weitgehende Lösung bzw. Alternative zu diesem hohen jährlichen Defizit nahezu unumgänglich, da die Bausubstanz weiter sanierungsbedürftig bleiben wird. Anstelle kosmetischer Lösungen könnte ein radikaler Schnitt mit Abriss und Neubau unter dem Strich für die Stadt über die Jahre gesehen deutlich günstiger sein als die heutige Lösung. Wir empfehlen daher, eine solche Option von Baufachleuten prüfen und beurteilen zu lassen

3.2.8 Überprüfung des Areals am Blumengarten

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Überprüfung des Areals am Blumengarten	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach ist Eigentümer des Areals am Blumengarten, das als Naherholungsgebiet sowie als Standort der jährlichen Messe-/Campingschau genutzt wird. Neben dem weitläufigen Areal sind von den Objekten her die Werkstatt (Treibhaus), das Sozial- und Bürogebäude, das verpachtete Restaurant Blumengarten sowie der Hindenburgturm mit dem darin beheimateten Bergbaumuseum angesiedelt.</p> <p>Im Konsolidierungsvorschlag „Abriss von städtischen Objekten“ ist bereits angeregt worden, die Werkstatt sowie das Sozial- und Bürogebäude abzureißen. Dies wirft die Frage auf, inwieweit das gesamte Areal heute ein Zuschussgeschäft für die Stadt darstellt oder ob es mit Blick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung alternative Verwendungsformen für die Liegenschaften mit den Gebäuden gibt?</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Wie bereits unter dem Konsolidierungsvorschlag „Abriss von städtischen Objekten“ bereits ausgeführt, würde ein Abriss der beiden Gebäude Sozialgebäude und Werkstatt rund 40.000 € an vermiedene Investitionen bedeuten sowie rund 25.000 € jährliche Betriebskosten einsparen.</p> <p>Das verpachtete Restaurant wirft eine jährlich Pachteinnahme von ca. 9.500 € lt. Haushaltsplan ab (der Fachdienst weist ca. 3.600 € zzgl. Übernahme von Nebenkosten aus). Gemäß Haushaltsplan entsteht bei der Stadt dennoch ein jährliches Defizit von 13.000 €, das offenkundig nicht auf die Pacht umgelegt werden kann.</p> <p>Eine größere Dimension nimmt das jährliche Defizit des Hindenburgturms ein. Hier entsteht jedes Jahr eine Unterdeckung von über 80.000 €. Im Turm selbst ist das Bergbaumuseum beheimatet, das als Verein nach einem Vertrag von 1994 das Museum und das Stollensystem betreibt und hierfür städtische Zuschüsse erhält (siehe hierzu Konsolidierungsvorschlag im Fachbereich I).</p> <p>Die Betriebskosten Strom, Wasser, Gas, Außenanlagen etc. nehmen dabei eine Größenordnung von fast 55.000 € ein. Hinzu kommen noch interne Aufwendungen für Hausmeisterdienste und Reinigungsleistungen von ca. 9.000 €. Demgegenüber stehen Einnahmen von knapp 10.000 €, da bei größeren Führungen im Museum auch Getränke angeboten werden. Inwieweit dies in Konkurrenz zum Restaurant im Blumengarten steht, kann nicht verifiziert werden.</p> <p>Letztendlich ergibt sich aus dem Areal am Blumengarten ein jährliches Defizit von über 100.000 €.</p> <p>Die Stadt ist daher gefordert zu überlegen, inwieweit z. B. der Hindenburgturm auf Dauer einen (touristischen) Beitrag zur Entwicklung der Stadt</p>	

Bexbach leisten kann oder soll; dies auch im Verbund mit dem Bergbaumuseum als Zuschussempfänger der Stadt. Ein Verkauf des Turms an den Verein wäre für die Stadt eine sinnvolle Lösung, wenn nicht parallel die Zuschüsse an den Verein steigen. Insgesamt eine eher unwahrscheinliche Lösung.

Die weitestgehende Alternative wäre ein Abriss aller dortigen Gebäude auf dem Geländeteil und ein Verkauf dieses Geländes. Somit ließen sich die jährlichen Defizite und die sich einstellenden Investitionsbedarfe vermeiden und mit einem zusammenhängenden, weitläufigen Areal ein interessanter Verkaufspreis erzielen.

Hierzu kann an dieser Stelle keine quantifizierte Aussage getroffen werden. Ziel ist es daher, solche möglichen Verwertungsprozesse fachlich und betriebswirtschaftlich zu prüfen.

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung

E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen

	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“		x		
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“		x		

E 2: Begründung der Einschätzung

Strategisches Oberziel „Demografie“: Eine radikale alternative Verwertung des Areals am Blumengarten bedeutet für das „demografische“ Ziel insofern eine negative Beeinflussung, als dass somit ein Teil des Naherholungsgebietes ggf. verloren gehen würde. Dies betrifft zunächst alle Teile der Stadtgesellschaft. Auf Grund der Entwicklung des Blumengartens in seiner Bedeutung in den letzten Jahren ist von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung allerdings nicht auszugehen. Außerdem besteht auch die Möglichkeit durch eine neue veränderte Nutzung attraktive Wohnfläche für die Stadt zu schaffen. Daher wird die Kompatibilität mit eher hoch eingestuft.

Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Der Wirtschaftsstandort Bexbach als Touristikstandort würde durch den Wegfall des Museum und der Gastronomie einen Einbruch erleiden, weniger auf Grund der guten wirtschaftlichen Zahlen, vielmehr im Sinne eines „emotionalen Einschnitts“.

Insofern ist der negative Einfluss auf die Zielerreichung eher eine gefühlte Größe, aber dennoch von Bedeutung. Insgesamt wird jedoch davon

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

ausgegangen, dass die Kompatibilität eher hoch ist.

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

1.1.11.01.30; 1.1.11.01.29; 1.1.11.01.28

Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Kann vor Ort ausgefüllt werden.

G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit

Seitens des FD 2./21 gab es hierzu keine Positionierung. Allerdings hat der FD für die jeweiligen Objekte Hindenburgturm und Restaurant keine Verbesserungsvorschläge ausgewiesen.

H: Einschätzung der KGSt

Aus Sicht der KGSt sollte der hier dargestellte Konsolidierungsvorschlag vorbehaltlos geprüft und analysiert werden. Eine grundsätzliche Aussage ist hierzu durch die KGSt nicht möglich und bedarf einer eingehenden betriebswirtschaftlichen und bautechnischen Untersuchung.

3.2.9 Überprüfung Friedhofsgebühren

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 21 Bauverwaltung
Bezeichnung: Überprüfung Friedhofsgebühren	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach betreibt im Stadtgebiet und in den Ortsteilen insgesamt sechs Friedhöfe in einer Größe von ca. 90000 m² nach Angabe des FD. Jeder Ortsteil verfügt über einen eigenen Friedhof. Die Verwaltung des Friedhofwesens (u.a. mit jährlich ca. 220 Bestattungen) nimmt ca. 0,8 VZÄ in Anspruch.</p> <p>Für das Friedhofswesen existiert eine Gebührensatzung, die zuletzt 2011 angepasst worden ist. Hierin sind deutliche Erhöhungen vorgenommen worden, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern. Auch sind Standards der Grünpflege auf Friedhöfen gesenkt worden, um den Aufwand in der Unterhaltung zu reduzieren.</p> <p>Das Produkt Friedhofswesen weist Einnahmen von rund 318.000 € aus. Dem gegenüber stehen Personalkosten von rund 60.000 € (siehe oben), Sachaufwendungen von ca. 140.000 € und Abschreibungen von ca. 75.000 €, die summiert einen Verwaltungsüberschuss von ca. 43.000 € ergeben. Defizitär wird das Friedhofswesen durch die Verrechnungen der Leistungen des Bauhofes, der mit ca. 250.000 € zu Buche schlägt sowie dem Reinigungsbetrieb mit ca. 25.000 €, so dass das insgesamt ein Defizit von ca. 230.000 aufweist.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden zwei Ansätze für eine Konsolidierung des städtischen Friedhofwesens näher betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Weitere Anpassung der Friedhofsgebühren b) Reduzierung des Pflegeaufwandes 	

C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte

C 1: Darstellung des Rechenweges

Zu a) Die Gebühren lt. Friedhofsgebührensatzung von 2011 orientieren sich am oberen Ende einer Vergleichsskala von Städten in der Größenklasse Bexbachs. Ergänzend zum Gebührenkatalog kann ggf. noch an eine Einführung einer allgemeinen Verwaltungskostenpauschale für die Leistungen auf dem Friedhof gedacht werden, die andere Kommunen erheben. Diese haben dann aber zumeist geringere Gebühren.

Zu b) Der Unterhaltungsaufwand des Baubetriebshof beträgt rund 250.000 €. Da Sachmittel bereits im Produkt geführt sind, handelt es sich hier im Wesentlichen um Personalaufwendungen für insofern umgerechnet 5,0 VZÄ (Personalkostensatz 47.800 €).

Als Richtwert für den Stellenaufwand für die Unterhaltung der rund 90.000 m² liegen umfangreiche Vergleichswerte vor, die neben der KGSt u.a. auch die Konferenz der Grünamtsleitungen (GALK) regelmäßig erhebt. Als Faustformel für den Aufwand wird dabei u.a. der Zeitaufwand von 3 Minuten pro m² Friedhofsfläche verwendet. Bei ca. 90.000 m² ergibt sich so ein Aufwand von ca. 4.500 Stunden was bei ca. 1.615 Stunden Arbeitsstunden einer Normalarbeitskraft gemäß KGSt®-Materialie 4/2011 einem Stellenbedarf von ca. 2,8 VZÄ entspricht. Dies würde einer Stellenreduzierung von 1,2 VZÄ entsprechen.

Unter Berücksichtigung der Kostenpauschalen für einen Nicht-Büroarbeitsplatz kämen hierbei noch die Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes in Höhe von 4.780 € hinzu sowie die Gemeinkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes in Höhe von 7.170 €. Unter Berücksichtigung einer Vollkostenrechnung würden sich demnach Entlastungseffekte in folgender Höhe ergeben:

- o 1,2 VZÄ mal 47.800 € = 57.360 €
- o Sachkosten: 1 mal 4.780 €
- o Gemeinkosten: 1 mal 7.170 €

Insgesamt wären hiermit demnach Kostenreduzierungen im Bereich der Friedhofsunterhaltung in Höhe von 69.310 € verbunden. Diese Kostenreduzierungen würden sich demnach entlastend auf den Haushalt des Regiebetriebs Baubetriebshof auswirken. Bei einer gleichzeitigen Beibehaltung der Friedhofsgebühren könnte hierdurch eine Reduzierung des defizitären Friedhofwesens im Umfang von 69.310 € ergeben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Teil der ausgewiesenen Gemeinkosten in Querschnittsbereichen eingespart werden könnten. Insofern ergibt sich der Einsparbetrag auch zu nicht bezifferbaren Anteilen in anderen Produktbereichen und nicht vollumfänglich im Baubetriebshof.

Mit der Konsolidierungsmaßnahme sind Stellenreduzierungen im Umfang von 1,2 VZÄ verbunden. Da betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind, müsste die Realisierung über die Personalfuktuation im Baubetriebshof erfolgen. Da keine Kenntnis hierüber besteht, wird der Entlastungseffekt aus Vereinfachungsgründen im Jahr 2014 ausgewiesen. Eine konkrete Darstellung zum Zeitpunkt der Realisierung ist erst nach Durchführung einer Personalfuktuationsanalyse möglich.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)			57.360 €			
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz			4.780 €			
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz			7.170 €			
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)				69.310 €	69.310 €	69.310 €
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte			69.310 €			
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte				69.310 €	69.310 €	69.310 €

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Baubetriebshof				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	X			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	X			
E 2: Begründung der Einschätzung				
<p>Strategisches Oberziel „Demografie“: Der Alterungs- und Schrumpfungprozess bringt mit sich, dass in den kommenden Jahren vermutlich eine höhere Sterberate zu verzeichnen ist. Insofern ist davon auszugehen, dass der Aufwand im Friedhofswesen sich perspektivisch eher erhöhen wird. Von Bedeutung wird es daher sein einen bedarfsgerechten und angemessenen Pflegestandard für die Friedhöfe festzulegen. In dieser Hinsicht könnte eine Reduzierung der Stellenanteile für das Friedhofswesen kontraproduktiv sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Personaleinsatzes für die Friedhofsunterhaltung wird jedoch davon ausgegangen, dass der Konsolidierungsvorschlag die Schaffung von bedarfsgerechten Strukturen in den Mittelpunkt stellt. Insofern wird eine eher hohe Kompatibilität mit dem strategischen Wirkungsziel angenommen.</p> <p>Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkungen.</p>				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
1.1.11.03
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Seitens des FD 2/21 gab es hierzu keine Positionierung, da der Hinweis auf die gestiegenen Gebühren in 2011 keine weiteren Potenziale erkennen ließen. Angestrebt wird durch die Gebührenerhöhung eine Kostendeckung von 65 % (obwohl der Gebührenhaushalt Friedhöfe grundsätzlich

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

kostendeckend sein sollte)

H: Einschätzung der KGSt

Der Konsolidierungsvorschlag sollte aus Sicht der KGSt umgesetzt werden. Perspektivisch ist zudem über eine Konzentration der Friedhöfe insgesamt nachzudenken. So würde eine Bündelung der Leistungen auf einem zentralen Friedhof (anstatt mehrerer kleine Friedhöfe in den Ortsteilen) den Aufwand (auch für Transporte in den Ortsteilen) erkennbar reduzieren. Mit Blick auf die zunehmende platzsparende Urnenbestattung auch in Bexbach kann dies ein langfristig zu realisierender Ansatz sein, der vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation geprüft werden sollte. Wichtig wird es dabei sein frühzeitig mit den Vertretern der Ortsteile den Kontakt aufzunehmen und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln und für Verständnis zu sorgen.

3.3 Bereich 22: Technische Dienste

3.3.1 Überprüfung des Betriebs der Kompostieranlage

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich: II	Technische Dienste
Bezeichnung: Überprüfung des Betriebs der Kompostieranlage	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Stadt Bexbach betreibt eine Kompostieranlage, in der Grünschnitt und kleine Mengen Bauschutt im Sommer an vier Tagen in der Woche gegen Entgelt abgeliefert werden können. Zu dieser Entsorgungsleistung ist die Stadt Bexbach verpflichtet, gleichwohl sie nicht selbst eine solche Anlage betreiben müsste.</p> <p>Anlieferungen können durch Privatpersonen aus Bexbach und Umgebung ebenso erfolgen wie durch Gewerbetreibende.</p> <p>Die Anlage wird in keiner Weise kostendeckend gefahren. Die Einnahmen aus der Annahme sowie aus dem Verkauf von Kompost etc. belaufen sich im Jahr auf rund 65.000 €. Dem stehen Sachaufwendungen von über 110.000 € gegenüber, die sich noch ergänzen aus Verrechnungen mit Bauhofleistungen, die insgesamt rund 130.000 € ausmachen. Die Anlage fährt insofern jährlich ein Defizit von ca. 175.000 € ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind grundsätzlich zwei Optionen denkbar, um hier einen Beitrag zur Verringerung des Defizits zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhöhung der Einnahmen b) Verringerung des Unterhaltungsaufwandes 	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Die Einnahmen orientieren sich an den Gebührensätzen, die die Stadt Bexbach u. a. auf ihrer Homepage veröffentlicht hat. Diese liegen im Vergleich zu anderen Kommunen im moderaten Rahmen. Eine Erhöhung z. B. der Gebühren für Anlieferungen von Nicht-Bexbacher-Bürgern wäre eine gezielte Steuerungsfunktion, würde aber auf Grund der alternativen Deponien im Umland ggf. zu geringeren Einnahmen führen, da die Anlieferungsvolumen ausbleiben würden. Zudem ist die Gefahr groß, dass die Zahl der illegalen Abfälle sich erhöht, was den Aufwand an Entsorgung erhöhen wird.</p> <p>Eine Verringerung des Aufwandes kann insbesondere durch eine Reduktion der Leistungen des Baubetriebshofes erzielt werden. Gemäß dem Organisationsgutachten zum Baubetriebshof werden für die Kompostieranlage 2,0 VZÄ eingesetzt die durch Saisonkräfte ergänzt werden. Die Personalaufwendungen beziffern sich laut vorliegenden Informationen auf insgesamt 130.000 €.</p> <p>Für die Kompostieranlage sind folgende Öffnungszeiten bekannt:</p>	

Sommeröffnungszeiten, vom 01. März bis zum 30. November

Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 9:00 bis 16:00 Uhr.
Montags und donnerstags ist die Kompostieranlage geschlossen.

Winteröffnungszeiten, vom 01. Dezember bis zum 28. bzw. 29. Februar

Dienstag, Mittwoch, Samstag von 9:00 bis 16:00
Montag, Donnerstag und Freitag geschlossen

Im Jahr hatte die Kompostieranlage in den Sommeröffnungszeiten insgesamt 156 Tage zu je 7 Stunden, also insgesamt 1.092 Stunden geöffnet. Während der Winteröffnungszeiten 2011/2012 hatte die Kompostieranlage 36 Tage zu je 7 Stunden, also insgesamt 252 Stunden geöffnet. Insgesamt ist für die Kompostieranlage in der Saison 2011/2012 von Öffnungsstunden im Umfang von 1.344 Stunden auszugehen.

Bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten um 7 Stunden in den Sommeröffnungszeiten und 7 Stunden in den Winteröffnungszeiten errechnet sich insgesamt eine jährliche Reduzierung der Öffnungszeit im Umfang von 357 Stunden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kompostieranlage während der Öffnungszeit mit 2 Mitarbeitern besetzt ist. Würde eine Reduzierung im beschriebenen Umfang vorgenommen, ergibt sich demnach eine Reduzierung der geleisteten Arbeitsstunden im Umfang von 714 Arbeitsstunden. Gemäß KGSt®-Materialie 4/2011 erbringt eine Normalarbeitskraft jährlich 1.615 Arbeitsstunden. Durch die Reduzierung der Öffnungszeit im beschriebenen Umfang könnte demnach der Stelleneinsatz um ca. 0,4 verringert werden.

Auf Basis der Bruttopersonalkostenpauschale der KGSt wäre hiermit ein Entlastungseffekt im Umfang von rund 21.000 € verbunden.

Zu prüfen ist als weitere Option, inwieweit aufgrund der Reduzierung der Öffnungszeit in der Sommersaison, auf Saisonkräfte verzichtet werden kann. Da jedoch keine Kenntnis darüber besteht, in welchem finanziellen Umfang Saisonkräfte beschäftigt werden, wurde für diese Option kein finanzieller Entlastungseffekt ausgewiesen.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)			21.000 €			
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)				21.000 €	21.000 €	21.000 €
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte			21.000 €			
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte				21.000 €	21.000 €	21.000 €

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Zentrale Vergabestelle				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Eine Verringerung der Standards bzw. der personellen Ausstattung der Kompostierungsanlage beeinträchtigt den Wirtschaftsstandort Bexbach nur in einem sehr geringen Umfang hinsichtlich der Möglichkeiten der Entsorgung von Grünschnitten und Bauschutt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass hierdurch keine wesentlichen negativen Effekte auf die Zielerreichung resultieren. Aus diesem Grund wird die Kompatibilität mit hoch eingestuft.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<i>5.3.71.01</i>
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<i>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</i>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Seitens 2/22 ist hierzu keine Aussage getroffen worden
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt vertritt die Ansicht, dass entgeltpflichtige Leistungsangebote nach Möglichkeit mit einem hohen Deckungsgrad angeboten werden. Wesentliche Stellschrauben sind dabei die Standards bzw. der Aufwand, der zur Wahrnehmung der Aufgabe verwendet wird. Aus diesem Grund wird eine Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages empfohlen.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.2 Einführung einer Beratungsgebühr im Eigenbetrieb Abwasser/Outsourcing Kalkulation Gebührensplitting

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Einführung einer Beratungsgebühr im Eigenbetrieb Abwasser/Outsourcing Kalkulation Gebührensplitting	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Aufgabe der Abwasserentsorgung ist in der Stadt Bexbach im Rahmen eines Regiebetriebes mit eigenem Wirtschaftsplan ausgegliedert, wobei der Betrieb auf Personal des Bauhofs in der Gestellung zurückgreift. Die größte und wenig zu beeinflussende Größe im Wirtschaftsplan ist die Verbandsabgabe an den Entsorgungsverband Saar (EVS), die kontinuierlich steigt und mittlerweile rund 2,3 Mio. € p. a. ausmacht.</p> <p>Während die Unterhaltung des Kanalnetzes jährlich nur rund 250 T. € in Anspruch nimmt, investiert der Regiebetrieb jährlich rund 1 Mio. € in die Erneuerung des Kanalnetzes. Leistungen des Bauhofs werden in einer Größenordnung von ca. 50.000 € in Anspruch genommen; sonstige Querschnittsleistungen der Stadt sind im Rahmen einer Verwaltungskostenerstattung in Höhe von ca. 250.000 € geregelt. Wesentliche Einnahmenquellen sind die Gebühren aus Schmutzwasser und Oberflächenentwässerung in Höhe von zusammen rund 4,2 Mio. €</p> <p>Über Neubau, Unterhaltung, Wartung und Datenpflege des Netzes hinaus werden im Abwasserbereich auch die Bewohner/innen Bexbachs in Sachfragen zum Thema beraten. Ferner erfolgt hier die Berechnung der Gebühren, die in den letzten Jahren nach entsprechenden Urteilen differenzierter nach Schmutz- und Frischwasser gesplittet kalkuliert und erhoben werden. Die Erhebung erfolgt dabei über einen Geschäftsbesorgungsvertrag durch die Stadtwerke.</p> <p>Mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung sind Ansätze zu identifizieren, die eine Ertragsverbesserung bzw. eine Aufwandsminderung im Bereich Abwasser erzielen können.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Ein Ansatz in diesem Zusammenhang könnte in der Erhebung von Gebühren in der Abwasserberatung liegen. Dies ist grundsätzlich möglich; der Rahmen würde zwischen 30 und 45 € pro Stunde liegen. Derzeit werden ca. 70-90 Beratungen pro Jahr durchgeführt, was eine potenzielle Gebühreneinnahme von 2.000 - 3.000 € (37,50 € x 80 Beratungen = 3.000 €) ausmachen kann. Gegenzurechnen wären die Personalkosten die sich aus der Vereinnahmung der Gebühren entstehen würden. Da hierüber zum gegebenen Zeitpunkt keine Annahme getroffen werden kann wird auf die Ausweisung eines Entlastungseffektes verzichtet. Trotzdem sollte der Regiebetrieb Abwasser eine entsprechende Gebühr veranschlagen um auch den Aufwand für Beratungen gegenüber den Kunden transparent zu machen.</p> <p>Ein weiterer Ansatzpunkt kann im Outsourcing der gesplitteten Abwassergebühren (Aufmaß und Berechnung) an ein Ingenieurbüro liegen, wie es z. T. in anderen Kommunen auch praktiziert wird. Allerdings umfasst dies bei der Stadt Bexbach lediglich einen Stellenanteil von 5 %, was anteilige Personalkosten von ca. 2.400 € ausmacht. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Vergabe wirtschaftlich keine vorteilhaften Effekte zu erzielen sind.</p>	

Keine Verbesserungen sind im Personaleinsatz aus der VKE zu erzielen. Hierin fließen u. a. die Leistungen der Fachingenieure des FD 22 für Neubau / Ausschreibung, Kanalunterhaltung in Eigenleistungen (Richtwert ca. 600.000 Bauvolumen pro VZÄ wird eingehalten), Kanalspülung und Datenpflege ein.

Die Leistungen des Bauhofes beziehen sich auf die Kontrollen der Regenüberlaufbauwerke sowie die sonstige Kontrolle der Abwassersammelanlagen. Die Größenordnung von 50.000 € bedeutet faktisch, dass eine Vollzeitkraft vollumfänglich arbeitstäglich (d.h. ca. 8 Stunden) die Kontrollen durchführt. Dies erscheint eher ungewiss und im Zweifel überdimensioniert, zumal auch das Organisationsgutachten des Bauhofes keine Leistungen in diesem Zusammenhang ausweist.

Aus Sicht der KGSt sollte daher geprüft werden, ob der Personaleinsatz für diese Aufgabe angemessen ist.

Ein weiterer, in manchen Kommunen strittiger Punkt ist die Frage, welchen Anteil die öffentlichen Flächen ausmachen? Die Stadt zahlt derzeit rund 750.000 € Oberflächengebühr für die Straßen. Die Frage ist, inwieweit der Flächenanteil einen realistischen Wert einnimmt? Eine solche Klärung ist nicht Gegenstand dieses Projektes.

Da die beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen mit Prüfhinweisen versehen sind, wird auf die Ausweisung eines Entlastungseffektes verzichtet.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)		25.000				
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)						
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)			25.000	25.000	25.000	25.000
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte		25.000				
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte			25.000	25.000	25.000	25.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine direkte Auswirkung für die Bexbacher Wirtschaft, da keine neuen Belastungen oder Einschränkungen vorgeschlagen werden.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Die Vorschläge zum Outsourcing Kanalgebühren sowie zur Beratungsgebühr wurden von 2/22 zwar formuliert, aber nicht durch die Organisationseinheit empfohlen.
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt folgt grundsätzlich der Einschätzung, dass auch in gebührenfinanzierten Bereichen, in denen sich prinzipiell Kosten auf die Gebühren umlegen ließen, eine wirtschaftlich solide und angemessene Kostensituation verfolgt werden soll. So sind auch die Hinweise auf die Reduktion von Bauhofleistungen zu verstehen, die der Stadt zunächst einmal als Erstattung fehlen und die durch die Reduktion an Personalaufwand im Bauhof erst sukzessive erschlossen werden muss. Ansonsten teilt die KGSt die Einschätzung des FD 22 zu den sonstigen Vorschlägen und regt dennoch an, gemeinsam mit dem Regiebetrieb den Anteil der öffentlichen Flächen zu überprüfen.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.3 Überprüfung der Hochbauverwaltung

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Überprüfung der Hochbauverwaltung	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Im Fachdienst Technischer Dienst ist auch der Hochbau angesiedelt, der Neubauten, Umbauten wie auch die Bauunterhaltung als wesentliche Aufgaben wahrnimmt. Hierfür werden nach Auskunft des FD ca. 1,4 VZÄ aufgewendet.</p> <p>Dem gegenüber stehen ca. 350.000 €, die jährlich als Bauunterhalt in die Substanzerhaltung der städtische Objekte verwendet werden und ca. 500.000 bis rund 1 Mio. € an Investitionsmitteln. Hinsichtlich der Investitionsmittel gab es im Hochbau in den letzten Jahren durch das Konjunkturpaket II einen Sondereffekt, weshalb jährlich deutlich über 3 Mio. € u. a. in die Sanierung von Gebäuden investiert wurde.</p> <p>Mit Blick auf sinkende Investitionsvolumen sowie die geplante Veräußerung von städtischen Objekten (z. B. alte Schulen) ist es angebracht, die Stellenausstattung des Hochbaus zu überprüfen.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Für die Bauunterhaltung ist hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Stellenausstattung ein Leistungszielwert von rund 600.000 € Kosten pro VZÄ (Richtwert aus Erfahrungen in anderen Projekten) anzusetzen, da es sich hier im Wesentlichen um Eigenleistungen handelt. Bei rund 350.000 € Volumen p. a. entspricht dies einem Personalbedarf von ca. 0,6 VZÄ. Im Ist verwendet die Stadt heute etwas mehr als 0,7 VZÄ. Das Delta von 0,1 VZÄ entspricht einem Einsparvolumen (gemessen an dem durchschnittlichen Personalkostensatz von 47800 €) von ca. 4.800 €</p> <p>Hinsichtlich der Investitionstätigkeit ist zukünftig von einem deutlichen Absenken der Mittel auszugehen. Ohne konjunkturelle Sondereffekte werden Größenordnungen von deutlich mehr als 1 Mio. € p. a. im Investitionsprogramm Hochbau kaum noch zu erreichen sein. Da hier überwiegend Fremdleistungen eingekauft werden, entsteht ein wesentlicher Aufwand in der Vorplanung, Ausschreibung und Projektsteuerung, für den ein Leistungszielwert bei rund 2,5 Mio. € betreuter Fremdleistungen p.a. angemessen ist. Da kleinere Um- und Erweiterungsbauten sachgerechterweise selbst geplant werden, senkt sich der Leistungszielwert auf Grund der Eigenleistung für diesen Bereich auf ca. 1,5 Mio. €</p> <p>Gehen wir nun von einem investiven Bestand von ca. 1 Mio. € pro Jahr aus, so ist für diese Projekte eine Stellenausstattung von ca. 0,67 VZÄ ausreichend. Dies deckt sich mit den heute aufgewendeten 0,7 VZÄ und ist somit sachgerecht.</p> <p>Sollte der Stadt Bexbach eine Verringerung des städtischen Objektbestandes in vorgeschlagener Form gelingen, so kann sukzessive auch der Stellenumfang in der Bauunterhaltung zukünftig gesenkt werden. Dieses ist aber jetzt noch nicht mit einzuberechnen.</p>	

Aus diesem Grund wird nachrichtlich auf die Einsparung von 4.800 € Bruttopersonalkosten hingewiesen. Da es sich um die Reduzierung um 0,1 VZÄ ist jedoch zu überprüfen, in welcher Form eine Realisierung möglich ist (Änderung der Dienstverteilung bei altersbedingten Ausscheiden eines Stelleninhabers). Eine Darstellung der Einsparung als finanzieller Entlastungseffekt erfolgt in diesem Fall aufgrund der genannten Unklarheiten bezüglich der Realisierung nicht.

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen

Veräußerung von Objekten; Höcherberghallen, Blumengarten

E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung

E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen

	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			

E 2: Begründung der Einschätzung

Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung

Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine direkte Auswirkung für die Bexbacher Wirtschaft. Dauerhaft kann ein Absenken der personellen Ausstattung der örtlichen Wirtschaft zum Vorteil gereichen, wenn Planungsaufträge etc. an die lokalen Architekten oder Planungsbüros vergeben werden.

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle

Kann vor Ort ausgefüllt werden.

G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit

Keine direkten Vorschläge von 2/22; gleichwohl der Hinweis, dass durch Reduktion des Gebäudebestandes zukünftig Personal eingespart werden kann. Als Größenordnung wurde seitens 2/22 eine halbe Stelle beschrieben.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

H: Einschätzung der KGSt

Für die KGSt ist die Reduktion auf Grund von sich verändernden Rahmenbedingungen und Volumina ein richtiger, wenngleich auch schwieriger Ansatz, da zum Substanzerhalt der weiterhin benötigten kommunalen Gebäude eigentlich eine größere Summe für den Bauunterhalt zur Verfügung gestellt werden müssten. Zudem könnten sich in den Folgejahren im investiven Bereich Projekte ergeben, die einen erweiterten Stellenbedarf erkennen ließen (z. B. Rathaus; Höcherberghalle; Blumengarten). Daher sind vor Umsetzung erst diese Entscheidungen zu treffen.

3.3.4 Mittelfristige Einsparung durch energetische Investitionen

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Mittelfristige Einsparung durch energetische Investitionen	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die Bausubstanz einer Reihe von städtischen Objekten ist in die Jahre gekommen. Zudem verteuern immer strengere Auflagen im Umweltschutz die Unterhaltung und den Betrieb von Objekten. Eine wesentliche Kostenkomponente sind dabei die Energiekosten, die seit Jahren immens ansteigen und somit die öffentlichen Haushalte zunehmend im Gebäudebetrieb belasten. Für die städtischen Gebäude in Bexbach belaufen sich die Energiekosten nach Auskunft des Beigeordneten auf rund 500.000 € p. a.</p> <p>Die Stadt möchte über eine andere Maßnahme die Nutzer der Objekte und „Verursacher“ der Energiekosten stärker an diesen beteiligen, doch ein stärkerer Effekt würde aus einer Vermeidung des Verbrauches sowie einer deutlich höhere Energieeffizienz resultieren. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Verordnungen sind sog. „energetische Sanierungen“ (z. B. Wärmedämmungen) ein Mittel, um eine spürbare Verbesserung im Energieverbrauch zu erzielen.</p> <p>Allerdings ist dabei die Stadt gefragt, investiv in Vorleistung zu gehen und diese Sanierungen vorzufinanzieren. Experten gehen davon aus, dass gegenüber dem heutigen Verbrauch mehr als 30 % eingespart werden könnten.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Es kann in diesem Rahmen keine Aussage darüber getroffen werden, welche investiven Mittel für die Objekte insgesamt aufgewendet werden müssten. Dies muss gebäudespezifisch ermittelt werden, um auch Laufzeiten und Amortisationen der Investitionen ermitteln zu können. Ggf. kann dies auch über Förderprogramme oder Kooperationen durchgeführt werden.</p> <p>Geht man von heutigen Energiekosten von 500.000 € sowie einem Einsparvolumen von ca. 30% aus, so kann über ein jährliches Volumen von ca. 150.000 € gesprochen werden, was faktisch als Einsparung erzielt werden kann. Bezogen auf einen Investitionszeitraum von 10-15 Jahren ergäbe sich somit eine „Dividende“ von ca. 1,5 - 2,2 Mio. €. Auf Grund der fehlenden Datenlage lassen sich keine Prognosen zu investiven Mitteln und damit jährlichen tatsächlichen Einsparungen errechnen. Daher wird im Weiteren auf eine Ausweisung von Potenzialen verzichtet.</p>	

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	X			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	X			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung.				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine negativen, sondern deutlich positive Auswirkungen würde solch ein Programm „Ins Sparen investieren“ für die Bexbacher Wirtschaft bedeuten, da aus dieser Maßnahme eine Reihe von Aufträgen in die lokale Wirtschaft fließen würden und sich dies arbeitsplatzsichernd bzw. -fördernd auswirken würde.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Ein Vorschlag dieser Art wurde zwar nicht durch 2/22 formuliert, gleichwohl ist davon auszugehen, dass aus baufachlicher Sicht und mit dem Wissen um Energiesparpotenziale ein solches Programm befürwortet wird.
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt ist sich des Spagats „Investition ins Sparen“ bewusst, gleichwohl erscheint es im Rahmen der investiven Möglichkeiten der Stadt Bexbach gut investiertes Kapital zu sein. Entscheidend dafür ist, dass die Stadt sich eindeutig positioniert, welche Gebäude zwingend zukünftig im Bestand bleiben.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.5 Intrakommunale Zusammenarbeit bei Werkstatteleistungen

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Intrakommunale Zusammenarbeit bei Werkstatteleistungen	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Der Baubetriebshof betreibt eine eigene kleine Werkstatt, in dem vorwiegend leichte Reparaturen von Kleingeräten wie z.B. Rasenmähern vorgenommen werden. Neben dem Baubetriebshof existiert auch bei den Stadtwerken eine Werkstatt in der Reparaturen von Kleingeräten durchgeführt werden. Gemäß dem Konsolidierungsvorschlag sollten durch die Zusammenlegung der Werkstatteleistungen intrakommunale Synergieeffekte generiert werden.</p> <p><i>Im Zuge der Prüfung dieses Konsolidierungsvorschlages wurde auch ein Insourcing der KfZ-Werkstatteleistungen geprüft, die bislang in einem Umfang von 80.000 € fremdvergeben werden. Da die Annahme getroffen wurde, dass für die Spezialfahrzeuge des Baubetriebshofes spezielle Werkzeuge und Platz für Reparaturen vorhanden sein müssen, ist davon auszugehen, dass bei einem derzeitige jährlichen Unterhaltungsvolumen der Fahrzeugflotte in Höhe von 80.000 € die Einstellung eines Mechanikers nicht mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. So sind bei der Schaffung einer zusätzlichen Mechanikerstelle die vollen Kosten eines Arbeitsplatzes in Höhe von ca. 65.000 € anzusetzen. Hinzu kommen noch Kosten für Investitionen in Werkzeuge etc. Ein Insourcing der bislang vergebenen Reparaturleistungen ist daher realistischer Weise nicht mit wirtschaftlichen Synergieeffekten verbunden.</i></p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Um einen finanziellen Entlastungseffekt berechnen zu können, sind die Betriebskosten der Werkstatt der Stadtwerke zu ermitteln. Da hierüber zum gegebenen Zeitpunkt keine entsprechenden Daten zur Verfügung standen, wird auf die Ausweisung eines finanziellen Entlastungseffektes verzichtet.</p>	

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Intrakommunale Zusammenarbeit Stadtwerke, Synergien SW				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“		x		
E 2: Begründung der Einschätzung				
<p>Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung</p> <p>Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Ein Insourcing von bislang vergebenen Leistungen hätte insofern Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Bexbach, da durch eine solche Maßnahme den lokalen Werkstätten Aufträge abgezogen werden würde. Ggf. könnte dies für spezialisierte Anbieter wirtschaftlich erkennbare, da nicht kompensierbare Folgen haben. Jedoch wird davon ausgegangen, dass die Beauftragung örtlicher Reparaturwerkstätten durch die technischen Betriebe bislang kein Ausmaß hatte, das wesentliche Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung in Bexbach und damit auf den Wirtschaftsstandort nimmt. Insofern wird die Kompatibilität mit eher hoch eingestuft.</p>				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
5.7.31.01
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 eingebracht. Eine Befürwortung einer zusätzlichen Einstellung / eines Insourcing ist durch den FD erfolgt.
H: Einschätzung der KGSt
Aus Sicht der KGSt sollten alle Möglichkeiten zur intrakommunalen Kooperation verstärkt angegangen werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Konsolidierungsvorschlag weiter zu verfolgen.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.6 Überprüfung des Aufwandes für die Straßen- und Kanalunterhaltung

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Überprüfung des Aufwandes für die Straßen- und Kanalunterhaltung	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Neben dem Hochbau ist FD 22 auch für den Tiefbau und somit für die Straßenunterhaltung zuständig. Während zum einen Neubauten und Unterhaltungsmaßnahmen im FD geplant werden, liegt die Ausführung beim Baubetriebshof, der dort neben einem Vorarbeiter eine Kolonne mit drei Mitarbeitern einsetzt.</p> <p>Diese bearbeiten ein Streckennetz von ca. 90 km Straße und 41 km Feld- und Forstwege. Hinzu kommen Aufgaben der Beschilderung. Die Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung ist per Dienstleistungsvertrag an die Stadtwerke verlagert (siehe hierzu Stadtwerke).</p> <p>Im Produkt Öffentliche Verkehrsflächen, das eine Reihe von Positionen bündelt, werden rund 400.000 € an Leistungen für den Baubetriebshof verrechnet. Dies schließt auch Aufwendungen für den Winterdienst etc. mit ein. Die planerischen Kosten sowie Vermessungsleistungen (siehe hierzu auch Stadtwerke) sind im Produkt selbst schon als Personalkosten hinterlegt.</p> <p>Mit Blick auf die Konsolidierung ist zu hinterfragen, ob der Aufwand für die Straßenunterhaltung in Bexbach - bezogen auf die Flächen - sachgerecht ist.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Nicht für alle Leistungen im Grünpflegebereich liegen Daten bzw. plausible Zahlen vor. Insofern kann an dieser Stelle nur eine stichprobenbezogene Prüfung vorgenommen werden bzw. es muss mit Annahmen für Kommunen der Größenklasse wie Bexbach gearbeitet werden.</p> <p>Für die Unterhaltung der 90 km Straße ist ein Vergleichswert von durchschnittlich ca. 34 Stunden pro km pro Jahr zu Grunde zu legen. Dies entspricht einem Aufwand von rund 1,9 VZÄ. Hinzu kommen die durchzuführenden Kontrollen sowie der Unterhalt der Feldwege. Hierfür ist nach Vergleichswerten rund einen halbe Stelle adäquat.</p> <p>Zuzüglich der Tätigkeiten der Verkehrsbeschilderung, der Baustellenkontrollen des Vorarbeiters, ggf. weitere Transportarbeiten ergibt sich ein Bedarf, der oberhalb 3,0 VZÄ zu vermuten ist. Inwieweit der Vorarbeiter zum operativen Einsatz kommt, ist nicht hinterlegt. Hier könnte sich allerdings ein Reduktionspotenzial ergeben, denn eine Kolonne in so einer geringeren Personenstärke bedarf nicht eines eigenen Vorarbeiters.</p> <p>Die KGSt geht davon aus, dass eine Größenordnung von 0,25 VZÄ an „leitend-koordinierenden“ Aufgaben in der Straßenunterhaltung eingespart werden kann. Dies entspricht bei einem durchschnittlichen Personalkostensatz von 47.800 € ca. 12.000 €</p>	

Hinsichtlich der Straßenbeschilderung sollte eine Überprüfung der Bestands und der Standorte erfolgen, da die Stadt p.a. rund 15.000 € für Erneuerung und Neuaufstellung ausgibt. Eine konsequente Ausrichtung auf gesetzliche Mindestanforderungen lässt eine Kostenreduktion von ca. 5.000 € p. a. als wahrscheinlich erscheinen.

Die Reduzierung von insgesamt 0,25 VZÄ ist nur im Rahmen einer Änderung der Dienstverteilung möglich für den Fall, dass ein Stelleninhaber ausscheidet. Hierüber besteht zum gegebenen Zeitpunkt keine Kenntnis. Aus Vereinfachungsgründen wird die Einsparung von insgesamt 17.000 € für das Jahr 2014 ausgewiesen. Der Realisierungszeitpunkt ist nach einer Umsetzungsentscheidung vor Ort zu prüfen.

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)			12.000			
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten			5.000			
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)				17.000	17.000	17.000
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte			17.000			
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte				17.000	17.000	17.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung. Eine nennenswerte Beeinträchtigung z.B. der Verkehrssicherheit infolge eines reduzierten Schilderbestandes ist nicht zu erwarten.				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkung.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
5.4.10.01
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Seitens des FD 2/22 wurde kein Vorschlag zur Überprüfung des Stellenbedarfes formuliert.
H: Einschätzung der KGSt
Aus Sicht der KGSt ist der Konsolidierungsvorschlag weiter zu verfolgen.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.7 Überprüfung der Pausenregelung im Bauhof

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Überprüfung der Pausenregelung im Bauhof	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Die bisherige Organisation der Pausenregelung im Baubetriebshof sieht vor, dass die Kolonnen zur Wahrnehmung ihrer Pausen in den Betriebshof (Rathaus II) zurückkehren und danach wieder ausrücken. Dies erzeugt im Vergleich zu einer Regelung, die die Wahrnehmung der Pause in einer öffentlichen Einrichtung in der Nähe der Baustelle vorsieht, heute einen deutlich höheren Aufwand an Fahrzeiten (Leerzeiten), Benzinkosten etc.</p> <p>Mit Blick auf eine effizientere Gestaltung der Arbeitszeit geht der Konsolidierungsvorschlag dahin, eine Pausengestaltung in Nähe der Baustelle vorzusehen und ein Einrücken in den Betriebshof in den Pausen zu unterbinden.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Insgesamt sind jeden Arbeitstag rund 10 Fahrzeuge des Baubetriebshofes im Außeneinsatz. Diese sind personell unterschiedlich besetzt; von der Einzelbesetzung bis zu drei Personen. Pro Fahrzeug kann durch eine o. a. veränderte Pausenorganisation von durchschnittlich mindestens 0,5 Arbeitsstunden pro Fahrzeug pro Tag ausgegangen werden. Dies kann sich bei Mehrfahrbesetzungen auf bis zu 1,5 Arbeitsstunden pro Tag summieren. Im Durchschnitt ist von einer Besetzung mit 2 Personen auszugehen. Hieraus resultiert pro Fahrzeug und Arbeitstag ein Aufwand von 1 Arbeitsstunde. Bei zehn Fahrzeugen und 252 Arbeitstagen pro Jahr ergibt sich aus der Pausenregelung ein Einsatz von Arbeitsstunden im Umfang von 2.520 Stunden. Die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft beträgt pro Jahr gemäß KGSt®-Materialie 4/2011 1.615 Stunden. Insofern ergibt sich durch die Pausenregelung ein Einsatz im Umfang von rund 1,5 VZÄ.</p> <p>Unter Verwendung der Bruttopersonalkostenpauschale von 47.800 € resultieren hieraus Bruttopersonalkosten in Höhe von rund 74.600 €.</p> <p>Im Sinne einer konservativen Annahme ist jedoch davon auszugehen, dass nicht der vollständige Betrag in Höhe von 74.600 € einzusparen ist, sondern ggf. 50 % dieses Betrages. So sind eventuell erforderliche Fahrten zum Betriebshof aufgrund von Fahrzeugwechseln und Dienstbesprechungen mit zu berücksichtigen.</p> <p>An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass die beschriebene Stelleneinsparung zum einen über die Personalfuktuation zu realisieren ist und zum anderen eine Veränderung der Dienstverteilung erfordert. Zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Realisierung möglich ist, kann zum gegebenen Zeitpunkt nicht dargestellt werden. Des Weiteren ist zu prüfen welche Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung resultieren. Da jedoch in den Ortsteilen auch entsprechende Räumlichkeiten mit Toiletten verfügbar sind, wird angenommen, dass in dieser Hinsicht keine wesentlichen Realisierungshindernisse bestehen. Jedoch sollte eine entsprechende Prüfung vor Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages erfolgen. Aufgrund dieser noch zu prüfenden Aspekte wird auf die Ausweisung eines Entlastungseffektes mit Zeitpunkt der Realisierung verzichtet.</p>	

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
Synergien mit den Stadtwerken				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Eine Effizienzsteigerung im Baubetriebshof durch veränderte Pausenorganisation hat keinen erkennbaren Einfluss auf die Erreichung des Oberziels.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<i>nicht spezifiziert</i>
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der Vorschlag wurde seitens 2/22 eingebracht, wobei der FD hinsichtlich der Effekte von der vorsichtigen Variante ausgegangen ist.
H: Einschätzung der KGSt
Die KGSt empfiehlt die Abschaffung der bisherigen Pausenregelung. Die entsprechenden Prüfungen sollten im Vorfeld einer Umsetzung durchgeführt werden.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.8 Reduktion der Kosten für den Winterdienst

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Reduktion der Kosten für den Winterdienst	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
<p>Der Winterdienst für die Stadt Bexbach wird in Teilen in Eigenleistung, zum Teil durch Fremdleistung abgedeckt. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine Strecke von rund 70 km, die in drei Räumstufen je nach Witterung im Winterdienst geräumt werden. Die jeweilige Stufe bzw. Kategorisierung der Straßen kennzeichnet die Dringlichkeit und den Zeitpunkt der Räumung. Die Kosten des Winterdienstes schwanken je nach Witterung jährlich zwischen 100.000 und 180.000 €.</p> <p>Mit Blick auf die Konsolidierung ist zu hinterfragen, ob die vergleichsweise hohen Kosten für den Winterdienst – bei aller Abhängigkeit von der Witterung – reduziert werden können.</p>	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Ein zentraler Ansatz ist die Anpassung der Standards in den Streu- und Räumpflichten für den öffentlichen Straßenraum. Eine Überprüfung und Zurückführung von Straßen aus der höchsten Dringlichkeitsstufe in eine niedrigere Stufe würde sich ggf. an den gesetzlichen Mindestanforderungen orientieren und somit eine deutliche Einsparung an Personalaufwand, Fahrzeugkosten und vor allem Kosten für Salz- und Streugut ergeben.</p> <p>Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass Kosteneinsparungen von bis zu 20% durch eine Rückführung der Räumungskategorien zu erzielen sind. Langfristig können durch geringeren Salzeinsatz auch Schäden auf den Fahrbahnen und somit Unterhaltungsaufwand vermieden werden.</p> <p>In welchem Umfang eine Kostenreduzierung im Bereich des Winterdienstes möglich sein kann, ist erst nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht darstellbar. Aus diesem Grund kann durch die KGSt keine Aussage zu einem denkbaren Entlastungseffekt gegeben werden. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise eine realistische Kostenreduktion im Umfang von 15 % zu einem Entlastungseffekt in Höhe von 15.000 € führen könnte.</p>	

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“		x		
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Eine Reduktion der oberen Prioritätsklassen im Winterdienst kann in einem strengen Winter zu Beeinträchtigungen für die lokale Wirtschaft führen, wenn die An- und Auslieferung der Betriebe infolge nicht oder schlecht geräumter Straßen gefährdet oder eingeschränkt ist. Insofern kann - witterungsabhängig - eine negative Beeinflussung der Zielerreichung durch die Maßnahme vorliegen. Jedoch wird davon ausgegangen, dass die Anzahl an Tagen mit negativen Witterungsverhältnissen für den Straßenverkehr gering ist. Insofern wird die Kompatibilität mit eher hoch eingestuft.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
5.7.31.01; 5.4.10.01
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 eingebracht, wobei der FD ein noch höheres Potenzial (30%) Reduktion sich verspricht.
H: Einschätzung der KGSt
Vor einer Umsetzung der Konsolidierungsvorschlages sollte aus Sicht der KGSt geprüft werden, ob bei einer Einschränkung des Winterdienstes wesentliche negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherungspflicht zu erwarten wären. Der Konsolidierungsvorschlag sollte jedoch grundsätzlich weiterverfolgt werden.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

3.3.9 Reduzierung der Stellenanteile für Verwaltungstätigkeiten im Baubetriebshof

A: Allgemeine Informationen zum Konsolidierungsvorschlag	
Fachbereich II	Bereich 22 Technische Dienste
Bezeichnung: Reduzierung der Stellenanteile für Verwaltungstätigkeiten im Baubetriebshof	
B: inhaltliche Beschreibung des Konsolidierungsvorschlages	
Der Baubetriebshof verfügt bei derzeit rund 26 Beschäftigten über 1,0 VZÄ Verwaltungskraft, die eine Reihe an administrativen Tätigkeiten von der Erfassung der Arbeitsnachweise über Statistiken bis hin zur Rechnungsbearbeitung wahrnimmt. Zu hinterfragen ist dabei, ob der vollumfängliche Bedarf an Verwaltungstätigkeit im Bauhof gegeben ist.	
C: Haushaltswirksame und rechnerische Entlastungseffekte	
C 1: Darstellung des Rechenweges	
<p>Die zentrale Erfassung der lohnrelevanten Arbeitsnachweise in Limes erfolgt durch die Verwaltungskraft in einer Größenordnung von ca. 0,25 VZÄ. Die Aufgaben im Rechnungswesen (ca. 0,17 VZÄ) sollten zukünftig in eine zentrale Rechnungsbearbeitung verlagert werden. Hierzu liegt ein Konsolidierungsvorschlag zur Einrichtung einer zentralen Rechnungsstelle im Bereich 11 vor.</p> <p>Aufgaben wie das Anlegen von Arbeitsaufträgen oder das Berichtswesen verbleiben im Baubetriebshof und nehmen eine Größenordnung von ca. 0,15 VZÄ ein. Beschaffungsaufgaben sollten zukünftig in einer zentralen Vergabe-/ Beschaffungsstelle gebündelt werden, so dass hier auch Aufwendungen (nicht komplett)verlagert werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Aufgabenentwicklungen erscheint die Reduktion der Verwaltungsstelle um 0,5 VZÄ plausibel und sachgerecht. Etwaige verbleibende Verwaltungsaufgaben sind durch die Leitungskräfte im Bauhof durchzuführen oder nachrangig zu priorisieren.</p> <p>Die Einsparung entspricht einem Personalkostenansatz von ca. 24.000 €. Zu welchem Zeitpunkt eine Realisierung möglich ist, kann aufgrund fehlender Kenntnisse zu Personalfluktuaton nicht dargestellt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird das Jahr 2014 ausgewiesen.</p>	

C2: Übersicht finanzielle Entlastungseffekte (haushaltswirksam und rechnerisch)						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ff.
Einmalige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Einnahmensteigerung (haushaltswirksam)						
Rechnerische Einnahmensteigerung						
Ausgabenreduzierung (haushaltswirksam)						
Personalkosten auf Basis Bruttopersonalkostenpauschale (VZÄ mal Bruttopersonalkostenpauschale)			24.000			
Kosten des Arbeitsplatzes gemäß KGSt						
...Sachkosten Büroarbeitsplatz						
...Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Büroarbeitsplatz						
...Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz						
Sonstige Sachkosten						
Vermiedene Ausgaben (rechnerisch)				24.000	24.000	24.000
Nicht realisierte Einnahmen (haushaltswirksam)						
Nicht realisierte Einnahmen (rechnerisch)						
Einmalige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Nachhaltige Folgeausgaben bei Realisierung (haushaltswirksam)						
Folgeausgaben bei Realisierung (rechnerisch)						
Erforderliche Investitionen						
Gesamtergebnis haushaltswirksame Entlastungseffekte			24.000			
Gesamtergebnis rechnerische Entlastungseffekte				24.000	24.000	24.000

D: Schnittstelle/n des Konsolidierungsvorschlages zu weiteren Konsolidierungsvorschlägen				
E: Kompatibilität des Konsolidierungsvorschlages mit der Strategischen Zielplanung				
E 1: Grad der Kompatibilität mit den strategischen Oberzielen				
	Hoch ¹	Eher hoch ²	Eher niedrig ³	Niedrig ⁴
Strategisches Oberziel „Demografie“	x			
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“	x			
E 2: Begründung der Einschätzung				
Strategisches Oberziel „Demografie“: Keine Auswirkung				
Strategisches Oberziel „Wirtschaft“: Keine Auswirkungen.				

F: Durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle
<i>Unmittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
5.7.31.01
<i>Mittelbar durch den Konsolidierungsvorschlag betroffene Haushaltsstelle</i>
<u>Kann vor Ort ausgefüllt werden.</u>
G: Einschätzung der zuständigen Organisationseinheit
Der Vorschlag wurde seitens 2/20 in dieser Höhe eingebracht
H: Einschätzung der KGSt
Der Konsolidierungsvorschlag sollte aus Sicht der KGSt weiterverfolgt werden.

¹ hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist in keiner Hinsicht mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

² eher hoch = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist nur zu einem geringen Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden, die jedoch vor dem Hintergrund des Zieles der Haushaltskonsolidierung in Kauf genommen werden können.

³ eher niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist zu einem großem Anteil mit negativen Auswirkungen für die Erreichung des strategischen Oberziels verbunden.

⁴ niedrig = eine Realisierung des Konsolidierungsvorschlages ist ausschließlich mit negativen Auswirkungen verbunden und konterkariert die Erreichung des strategischen Oberziels.

4 Anhang

Anlage 1

Kostenpauschalen

Hinweise und Vorbemerkungen zur Bruttopersonalkostenpauschale

Bei einer großen Zahl von Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung sind die haushaltswirksamen Entlastungseffekte mit der Realisierung von Personaleinsparungen verbunden. Um plausible Annahmen zu den damit verbundenen Personalkosteneinsparungen bilden zu können, wurde eine sogenannte Bruttopersonalkostenpauschale je Vollzeitäquivalent (VZÄ) errechnet.

Der Begriff Vollzeitäquivalent drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft (100 %) in einem definierten Zeitraum erbringt. Für die Stadtverwaltung Bexbach wird davon ausgegangen, dass laut TVöD bei Beschäftigten ein VZÄ einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden/Woche entspricht. Für die Beamtinnen und Beamten in der Stadtverwaltung Bexbach wird von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden/Woche ausgegangen. Im Durchschnitt liegt die wöchentliche Arbeitszeit eines VZÄ daher bei 40. Stunden pro Woche. Aus Vereinfachungsgründen wurde das Verhältnis zwischen Beamten und Beschäftigten dabei nicht berücksichtigt.

Der Anwendung der Bruttopersonalkostenpauschale liegen folgende Annahmen zugrunde:

- o Die Bruttopersonalkostenpauschale soll dazu dienen, erste Anhaltspunkte für die haushaltswirksamen Entlastungseffekte von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu erhalten. Sie ersetzt keinesfalls eine genauere Berechnung der tatsächlichen Bruttopersonalkosten bei der Realisierung eines Vorschlages zur Haushaltskonsolidierung!
- o Die Bruttopersonalkostenpauschale stellt einen Durchschnittswert dar. Auf Basis von anderen Projekten in Kommunen der Größenklasse der Stadt Bexbach geht die KGSt von einer Bruttopersonalkostenpauschale von **47.800 €** aus. Sie differenziert aus Vereinfachungsgründen nicht zwischen Beamten und Beschäftigten sowie zwischen Besoldungs- und Entgeltgruppen.

Annahme zu den Sachkosten und Gemeinkosten je Arbeitsplatz in der Stadtverwaltung Bexbach

Neben den Bruttopersonalkosten je VZÄ sind auch Sachkosten und Gemeinkosten zu berücksichtigen, die für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für den Arbeitgeber entstehen. Diese Sachkosten und Gemeinkosten werden dabei nicht je VZÄ, sondern je Arbeitsplatz errechnet. Um plausible Annahmen zu diesen Kostenblöcken zu treffen, hat die KGSt auf Basis der KGSt- Materialie 4/2011 Kostenpauschalen für die Stadt Bexbach entwickelt.

Bei den Kostenpauschalen für die Arbeitsplätze wird unterschieden zwischen Büroarbeitsplätzen und Nicht-Büroarbeitsplätzen.

Gemäß KGSt-Materialie 4/2011; S. 12 wird für Büroarbeitsplätze (ohne IT) eine Sachkostenpauschale in Höhe von **6.250 Euro** angenommen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- o Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung)
- o Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)
- o Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)

Für jeden Büroarbeitsplatz sind zusätzlich auch IT-Kosten in Höhe von **3.450 €** hinzuzurechnen die sich ergeben aus:

- o Hardware
- o Software
- o Schulungskosten
- o Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) und
- o Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege.

Insgesamt ist daher je **Büroarbeitsplatz eine Sachkostenpauschale** inklusive IT-Kosten in Höhe von **9.700 €** zu berücksichtigen.

Für die **Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes** wird gemäß KGSt-Materialie 4/2011; S. 13 eine Pauschale von 10 % der Bruttopersonalkosten angesetzt. Für die Sachkosten je Nicht-Büroarbeitsplätze in der Stadtverwaltung Bexbach ergibt sich hieraus eine Sachkostenpauschale von **4.780 €¹**.

Je Arbeitsplatz fallen auch Gemeinkosten an die sich zusammensetzen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead).

In der KGSt-Materialie 4/2011; S. 14 wird für **Büroarbeitsplätze eine Gemeinkostenpauschale** in Höhe von 20 % der Bruttopersonalkosten angegeben. Für die Stadt Bexbach ergibt sich hierdurch je Büroarbeitsplatz eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von **9.560 €**

Für **Nicht-Büroarbeitsplätze** wird gemäß KGSt-Bericht 8/2010; S. 13 eine **Gemeinkostenpauschale** in Höhe von 15 % der Bruttopersonalkosten angegeben. Für die Stadt Bexbach ergibt sich hierdurch je Nicht-Büroarbeitsplatz eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von **7.170 €**

¹ Es wurde aus Vereinfachungsgründen die Annahme getroffen, dass bei keinem der Nicht-Büroarbeitsplätze die IT technische Ausstattung derer von Büroarbeitsplätzen entspricht (siehe hierzu KGSt-Materialie 8/2010; S. 12).